



STADT PENZBERG

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
SITZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR
STADTENTWICKLUNG-, BAU- UND
VERKEHRSANGELEGENHEITEN**

Sitzungsdatum: Dienstag, 16.05.2017
Beginn: 18:15 Uhr
Ende: 20:11 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Zehetner, Elke

Ausschussmitglieder

Bartusch, Regina
Bauer, Johannes Dr.
Keller, Thomas
Lenk, Hardi

Das Ausschussmitglied Herr Lenk war bei
TOP Ö 3 abwesend

Reitmeier, Manfred
Schmuck, Ludwig

1. Stellvertreter

Kühberger, Michael

Schriftführerin

Schug, Astrid

Verwaltung

Eberl, Christian
Holzmann, Peter
Klement, Justus
Reis, Roman
Schubert, Dieter

anwesend von 18:15 Uhr bis 20:11 Uhr

anwesend von 19:42 Uhr bis 21:42 Uhr

anwesend von 18:15 Uhr bis 19:35 Uhr

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Anderl, André

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|--|------------|
| 1 | Genehmigung des Protokolls vom 04.04.2017 | 3/098/2017 |
| 2 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 2.1 | Aktuelles aus dem Landratsamt Weilheim-Schongau | 3/102/2017 |
| 3 | Digitale Parkraumbewirtschaftung: Beratung und Entscheidung über die Einführung von Handyparken in der Innenstadt | 4/001/2017 |
| 4 | Aufstellung Bebauungsplan "Kirnberg" und 20. Änderung FNP: Vorberatung zur Billigung nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | 3/085/2017 |
| 5 | Antrag auf 20. Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz" für das Grundstück Fl. Nr. 1134/8, Ignaz-Rhein-Straße 7 | 3/097/2017 |
| 6 | Gittinger Roland: 1. Tekturantrag zur Errichtung eines Wohngebäudes mit 3 WE zur Errichtung einer Gabionenmauer, Fl. Nr. 1122/54, Waxensteinstraße 10 | 3/091/2017 |
| 7 | Memminger Claudia: Bauantrag zum Neubau von zwei Doppelhaushälften (Haus 1 + 2) mit Garagen und Carports, Fl. Nrn. 1994/15 und 1994/6, Sindelsdorfer Straße | 3/092/2017 |
| 8 | Petzenhammer Thomas: Bauantrag zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage, Fl. Nr. 775/23, Daserweg 9 | 3/094/2017 |
| 9 | Necker Christa: Antrag zum Abbruch Bestandsgebäude und Vorbescheidsantrag zum Neubau von 3 Wohnhäusern mit Garagen/Carports, Fl. Nr. 746/4, Reindl 12 | 3/095/2017 |
| 10 | Hausener Hausbau GmbH: Bauantrag zur Neubau von 4 Reihenhäusern mit 4 Garagen, Fl. Nr. 1128/15, Seeshaupter Str. 38 | 3/096/2017 |
| 11 | Winterdienst: Bericht über den Winterdienst 2016/2017 und Beratung über die Vergabemodalitäten für den Winterdienst 2017/2018 | 3/093/2017 |

Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner eröffnet um 18:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung des Protokolls vom 04.04.2017

1. Vortrag:

Die Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner stellt an die Ausschussmitglieder die Frage, ob es Einwände zu dem Protokoll für die Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung vom 04.04.2017 gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Es erfolgen keine Einwände. Das Protokoll gilt somit als angenommen.

Zur Kenntnis genommen

2 Mitteilungen der Verwaltung

2.1 Aktuelles aus dem Landratsamt Weilheim-Schongau

1. Vortrag:

a) Errichtung von Stellplätzen ohne Genehmigung, Nantesbuch, 82377 Penzberg:

Bei einer Baukontrolle am 10.04.2017 in Nantesbuch, der Gemarkung Penzberg wurde festgestellt, dass südlich der bestehenden Straße eine Stellplatzfläche mit einer Breite von ca. 5,10 m bis 5,15 m und einer Länge von ca. 73,00 m errichtet wurde. Die Stellplatzfläche ist mit Rasengittersteinen verbaut. Ca. 1,90 m der Rasengitterseine, welche direkt an die Straße angrenzen, sind mit Beton, die restliche Breite ist mit Humus verfüllt. Südlich an die Stellplatzfläche angrenzend, wurde auf einer Fläche von 770 m² mit Humus anplaniert und mit Grassamen eingesät.

Das Vorhaben „Errichtung von Stellplätzen“ ist somit bauplanungsrechtlich nicht zulässig. Die Errichtung von Stellplätzen ist im Außenbereich genehmigungspflichtig.

Eine Baugenehmigung hierfür liegt nicht vor. Da das Vorhaben bauplanungsrechtlich nicht zulässig ist, ist es auch nicht nachträglich genehmigungsfähig.

Es wird dem Bauherren deshalb bis 15.06.2017 Gelegenheit gegeben, die Stellplätze freiwillig zu beseitigen. Sollten Sie widererwartend der behördlichen Forderung nicht nachkommen, so erwägen wir den Erlass einer kostenpflichtigen Beseitigungsanordnung und die Einleitung eines Bußgeldverfahrens.

b) Überprüfung der errichteten Anlagen: Nebengebäude, Zaun in der Ahornstraße, 82377 Penzberg:

Bei einer Ortsbesichtigung am 10.04.2017 durch den Baukontrolleur wurde Folgendes festgestellt:

In der Ahornstraße wurde auf der westlichen Seite an den Fußgängerweg angrenzend ein Nebengebäude errichtet. Die Länge des Nebengebäudes beträgt ca. 3,10 m und die Breite ca. 2,58 m. Die Wandhöhe im Traufbereich von Oberkante (OK) Pflaster bis OK Dacheindeckung misst ca. 2,0 m. Die Firstwandhöhe von OK Pflaster bis OK Dacheindeckung beträgt ca. 2,28 m. Als Dachform wurde ein Pultdach gewählt. In dem Nebengebäude werden Fahrräder, Gartenutensilien und Heimwerkerbedarf gelagert. Das beschriebene Nebengebäude wurde in einem Abstand von 0,43 m bis 0,36 m zur Grundstücksgrenze an den angrenzenden Fußweg errichtet.

An das Nebengebäude anschließend wurde auf der westlichen Grundstücksgrenze ein Zaun aus Lärchenbrettern und 4 Granitsäulen (0,15 m auf 0,15 m) errichtet. Die Granitsäulen weisen eine Höhe von 2 m, von OK Randstein Gehweg gemessen, auf. Die Lärchenbretter haben unterschiedliche Höhen, zwischen 1,85 m und 2,03 m.

An den Lärchenzaun grenzt ein kleinerer Metallzaun an. An der westlichen Grundstücksgrenze beträgt dieser ca. 0,50 m. An der südlichen Grundstücksgrenze ca. 1,15 m. Die Höhe des Metallzaunes misst ca. 1,25 m.

Das Nebengebäude und der Lärchenzaun wurden laut Angaben des Bauherren als Lärm- und Sichtschutz errichtet, da sich auf der gegenüberliegenden Seite des Grundstücks zur Birkenstraße eine Bushaltestelle und eine Schule befinden.

Im einschlägigen Bebauungsplan „Birkenstraße“ der Stadt Penzberg wurde jedoch festgesetzt, dass Einzäunungen nur in Maschendrahtzaun (1,0 m Höhe) zulässig sind. In der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Penzberg wird gefordert, dass bei sonstigen Nebengebäuden von der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten ist. (vgl. Abschnitt B § 3 Nr. 2)

Die oben beschriebenen Vorhaben (Einzäunung und Nebengebäude) sind somit bauplanungsrechtlich nicht zulässig.

Es wird dem Bauherren deshalb bis zum 01.06.2017 Gelegenheit gegeben, die Einzäunung (welche den Vorgaben des o. g. Bebauungsplan nicht entspricht) freiwillig zu beseitigen und das Nebengebäude so zu versetzen, dass die Vorgaben der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Penzberg eingehalten werden.

c) Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage Daserweg, 82377 Penzberg:

Der Grundstückseigentümer reichte am 14.03.2017 einen Antrag auf Vorbescheid über den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage bei der Stadt Penzberg ein. Der Antrag wurde am 04.04.2017 dem Landratsamt Weilheim-Schongau zur Entscheidung vorgelegt. Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage teilte uns das Landratsamt Weilheim-Schongau Folgendes mit:

Das o. g. Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB),

aber dafür innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB). Somit liegt das o. g. Grundstück bauplanerisch im Innenbereich (§ 34 BauGB).

Ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist aber nur dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Ein Einfügen nach Maß der baulichen Nutzung liegt bei dem beantragten Vorhaben nicht vor. Hinsichtlich des Verhältnisses der geplanten Gebäude zur umliegenden Freifläche fügt sich das von Ihnen beantragte Gebäude nicht ein. Mit dem geplanten Vorhaben soll eine nach außen deutlich höhere Bebauungsdichte realisiert werden, als auf den Grundstücken in der näheren Umgebung der Fall ist. In der gesamten, näheren Umgebung findet sich kein Gebäude, das in ähnlich extremer Weise die Grundstücksfläche ausnutzt. Die Umgebungsbebauung ist geprägt durch Einfamilienhäuser mit großzügigen Grundstücken.

Zudem würde durch das geplante Vorhaben die Möglichkeit einer Bebauung in zweiter Reihe eröffnet werden.

Das Vorhaben ist somit bauplanungsrechtlich nicht zulässig. Daher kann das LRA-Weilheim leider keine positive Entscheidung über den Antrag in Aussicht stellen.

d) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohnungen und einer Tiefgarage mit 9 Stellplätzen Krottenkopfstraße, 82377 Penzberg:

Mit Antrag auf Vorbescheid vom 12.12.2016 beantragte der Grundstückseigentümer das Bauvorhaben „Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohnungen und einer Tiefgarage mit 9 Stellplätzen“ auf der Fl. Nr. 1122/31 der Gemarkung Penzberg. Der Antrag ist am 14.02.2017 beim Landratsamt Weilheim-Schongau eingegangen. Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Das o. g. Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), aber dafür innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB). Somit liegt das o. g. Grundstück bauplanerisch im Innenbereich (§ 34 BauGB).

Ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist aber nur dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Ein Einfügen nach Maß der baulichen Nutzung liegt bei dem beantragten Vorhaben nicht vor. Hinsichtlich des Verhältnisses der geplanten Gebäude zur umliegenden Freifläche fügen sich die von Ihnen beantragten Gebäude nicht ein. Mit dem geplanten Vorhaben soll eine nach außen deutlich höhere Bebauungsdichte realisiert werden, als auf den Grundstücken in der näheren Umgebung der Fall ist. In der gesamten, nähren Umgebung findet sich kein Gebäude, das in ähnlich extremer Weise die Grundstücksfläche ausnutzt.

Die bestehenden Gebäude auf den Fl. Nrn. 1122/42 und 122/43 der Gemarkung Penzberg, stellt den einzigen Ausreißer in dem von ehemaligen Bergwerkshäusern (Einfamilienhäuser mit E+D) geprägten Gebiet dar. Somit ist das o. g. nicht prägend für das Gebiet.

Die Bebauung auf den Fl. Nrn. 1122/29 und 1122/26 der Gemarkung Penzberg, kann nicht herangezogen werden, da sich dort ein Quartier mit anderer Ausprägung anschließt. Hier

liegt klare eine städtebauliche Trennung der Quartiere vor (Sozialer Wohnungsbau grenzt an ein mit Einfamilienhäusern geprägtes Wohngebiet).

Ein Einfügen hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlage liegt hier ebenfalls nicht vor. Das geplante Mehrfamilienhaus würde die prägende Bebauung des Gebietes in der näheren Umgebung deutlich überragen.

Das Vorhaben ist somit bauplanungsrechtlich nicht zulässig.
Das LRA sieht deshalb keine Möglichkeit, über den derzeitigen Antrag positiv zu entscheiden.

e) Neubau von 4 Reihenhäusern mit 4 Garagen Seeshaupter Straße, 82377 Penzberg:

Mit Bauantrag vom 17.01.2017 beantragte der Grundstückseigentümer das Bauvorhaben „Neubau von 4 Reihenhäusern mit 4 Garagen“ in der Seeshaupter Straße der Gemarkung Penzberg. Der Antrag ist am 01.03.2017 beim Landratsamt Weilheim-Schongau eingegangen. Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Das o. g. Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), aber dafür innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB). Somit liegt das o. g. Grundstück bauplanerisch im Innenbereich (§ 34 BauGB).

Ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist aber nur dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Ein Einfügen nach Maß der baulichen Nutzung liegt bei dem beantragten Vorhaben nicht vor. Hinsichtlich des Verhältnisses der geplanten Gebäude zur umliegenden Freifläche fügen sich die von Ihnen beantragten Gebäude nicht ein. Mit dem geplanten Vorhaben soll eine nach außen deutlich höhere Bebauungsdichte realisiert werden, als auf den Grundstücken in der näheren Umgebung der Fall ist. In der gesamten, näheren Umgebung findet sich kein Gebäude, das in ähnlich extremer Weise die Grundstücksfläche ausnutzt.

Die Bebauung auf den Fl. Nrn. 1128/18 und 1128/19 der Gemarkung Penzberg, kann nicht herangezogen werden, da sich dort ein Quartier mit anderer Ausprägung anschließt.

Das Vorhaben ist somit bauplanungsrechtlich nicht zulässig.
Das LRA sieht deshalb keine Möglichkeit, über den derzeitigen Antrag positiv zu entscheiden.

Zur Kenntnis genommen

3 Digitale Parkraumbewirtschaftung: Beratung und Entscheidung über die Einführung von Handyparken in der Innenstadt

1. Vortrag:

Ein Antrag der CSU-Fraktion des Stadtrates, ob das Modell Handy-Parken in Penzberg als zusätzlicher Bestandteil unseres Parkraumbewirtschaftungs-Konzeptes geeignet erscheint,

wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten am 08.12.2011 beraten.

Begründet wurde der Vorschlag, dass in vielen Städten die Bürgerinnen und Bürger die Parkgebühren sehr bequem mit einer SMS bezahlen.

Vorteile dieses „barrierefreien“ Parkens sind:

- keine Kleingeldsuche
- schnelle und einfache Bedienung
- keine Parkscheinautomatensuche
- keine Hinterlegung eines Parkscheines – spart Zeit und Wege
- Parkdauer flexibel verlängern bis zur Höchstparkdauerzeit – man kann dadurch erst eine kürzere Parkdauer wählen, spart Geld und kann schließlich die Parkdauer verlängern
- ohne Registrierung für den Nutzer – Datenschutz
- Kennzeichen nur einmal eingeben

Ein Vertreter der Fa. Sunnhill technologies stellte damals den Ausschussmitgliedern die wesentlichen Inhalte des Handypark-Systems vor.

Nach eingehender Beratung ist der SBV-Ausschuss mehrheitlich zu dem Ergebnis gekommen, die Einführung des Handy-Parksystems in der Innenstadt zu vertagen.

Auf Wunsch der Ersten Bürgermeisterin Frau Elke Zehetner und einiger Stadtratsmitglieder hat das Ordnungsamt im Zuge der Weiterentwicklung eines kundenfreundlichen Parkraumbewirtschaftungssystems das Thema erneut auf die Agenda genommen und ist mit dem Anbieter "smartparking" in Kontakt getreten.

Der stellvertretende Geschäftsführer der Fa. smartparking, Herr Philipp Zimmermann, wird uns in der SBV-Sitzung sein Modell der digitalen Parkraumbewirtschaftung vorstellen, welches bereits erfolgreich in der Stadt Schongau eingeführt worden ist.

Gegenüber dem damaligen Konzept der Fa. Sunnhill technologies ergeben sich einige wesentliche positive Änderungen:

- es entstehen der Stadt keine Kosten sowie keine Gebührenauffälle durch die Einrichtung des zusätzlichen Systems,
- die Nutzer können frei wählen, welcher smartparking-Anbieter am besten zu ihnen passt,
- die Bezahlung der Parkgebühren erfolgt bequem mit der Smartphone-App, via SMS oder Anruf.
- Die Überwachung des Handyparkens ist durch ein vorhandenes Schnittstellenprogramm beim Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland gegeben.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten beschließt, das Handyparken in der Innenstadt einzuführen. Der "Vertrag über den Betrieb eines Systems zur Bezahlung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon (Handyparken)" zwischen der Stadt Penzberg und dem Anbieter ist dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 0
Ohne StR Lenk

4 Aufstellung Bebauungsplan "Kirnberg" und 20. Änderung FNP: Vorberatung zur Billigung nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Vortrag:

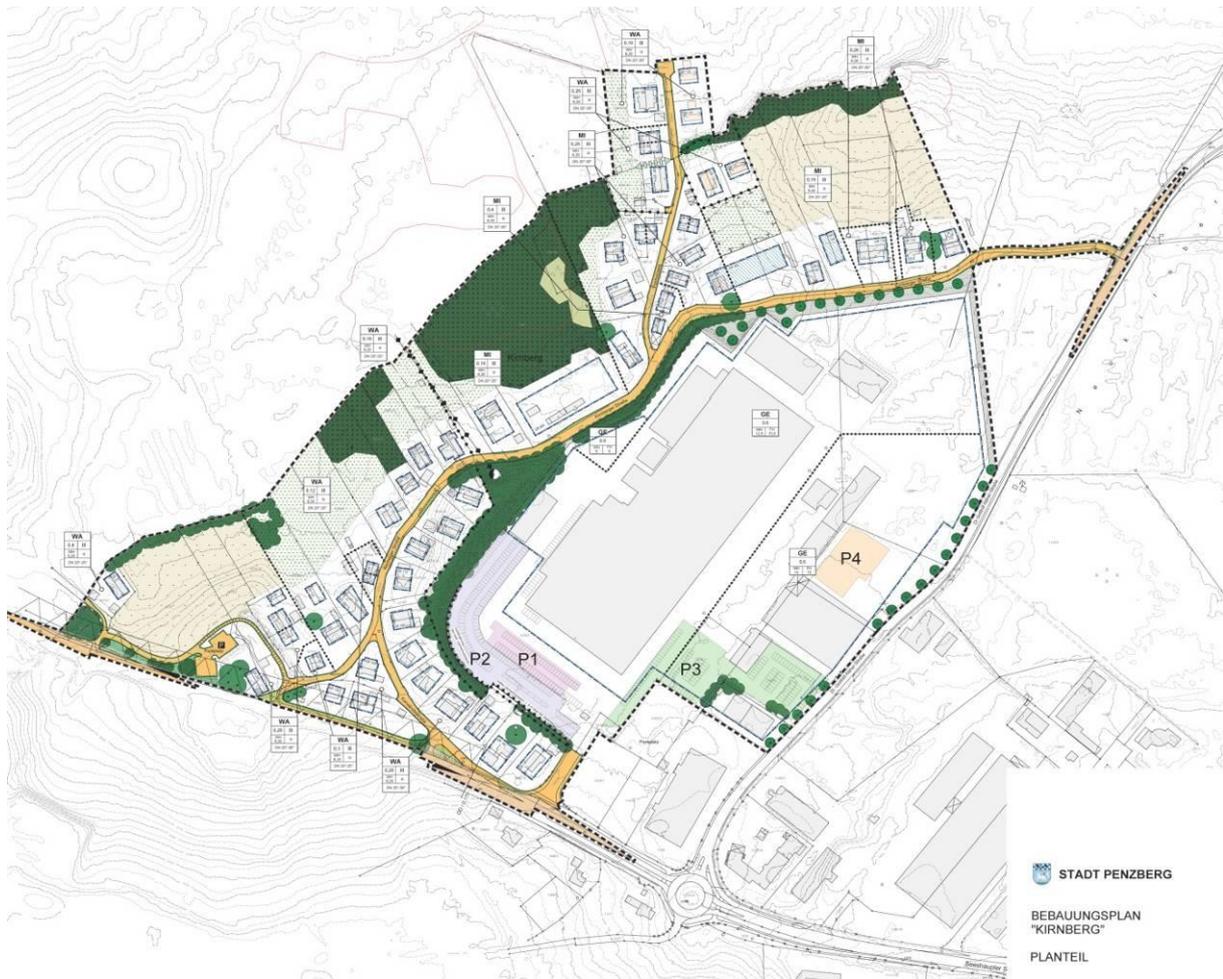
Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 22.05.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirnberg“ sowie die hierfür erforderliche 20. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer gemischten Baufläche an Stelle der bisher ausgewiesenen Wohnbaufläche im nördlichen Bereich der Kirnberger Straße angeordnet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Ziele verfolgt:

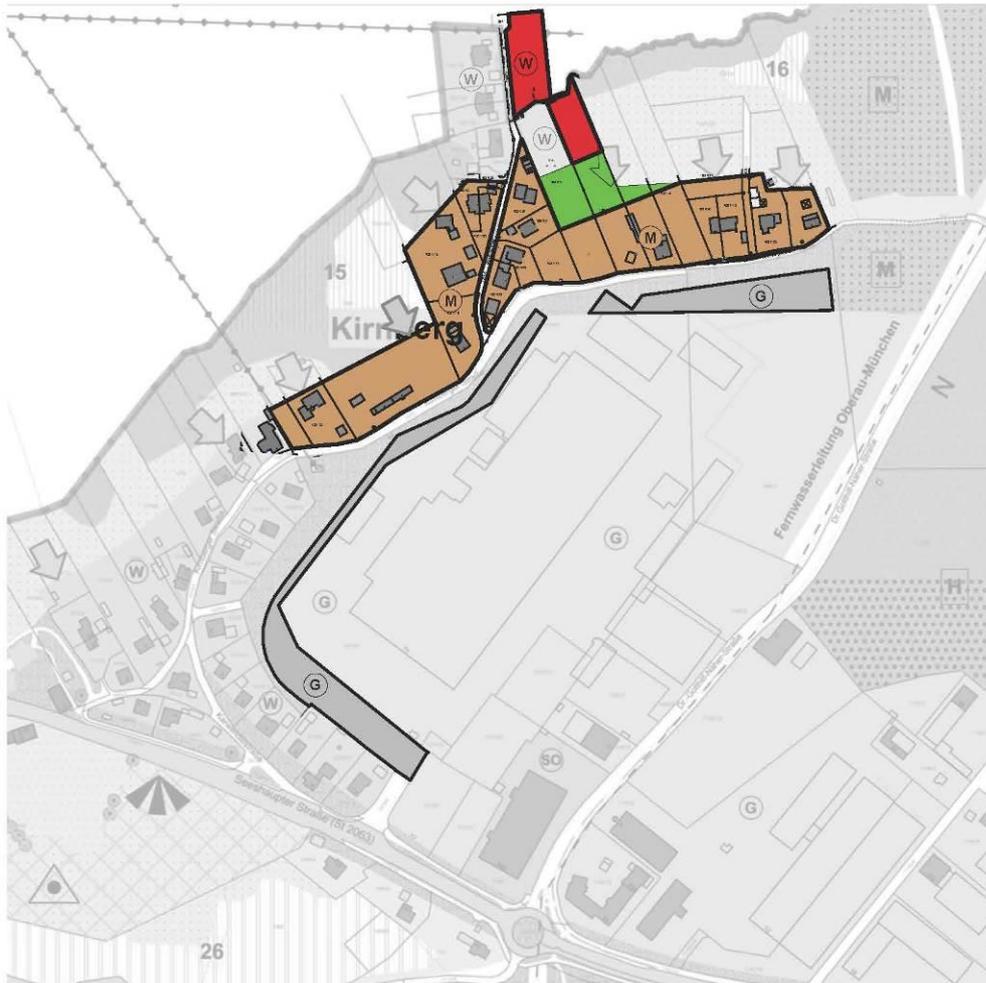
- Auf der Grundlage schalltechnischer Untersuchungen sollen Immissionskonflikte in der Gemengelage zwischen dem bestehenden Betrieb Hörmann und der benachbarten Wohnbebauung gelöst werden.
- Mit der Festlegung von Immissionskontingenten und eventuell notwendig werdenden Schallschutzmaßnahmen sollen die Anforderungen an gesundes Wohnen im Wohngebiet gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 verbessert werden.
- Durch die Festlegung überbaubarer Flächen und der Angabe des Maßes der baulichen Nutzung soll die weitere Entwicklung der Firma Hörmann an diesem Standort langfristig gesichert werden.
- Mit der Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen soll die Erschließung der Baugrundstücke geordnet und gesichert werden.
- Durch die Festlegung überbaubarer Flächen soll der bebaute Bereich (Innenbereich) eindeutig vom Außenbereich (gemäß § 35 BauGB) abgegrenzt werden.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 09.06.2012 im Amtsblatt der Stadt Penzberg bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Kirnberg“ ist nachfolgend dargestellt:



Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ist nachfolgend dargestellt und umfasst die Änderung von Wohnbauflächen in gemischte Bauflächen im nördlichen Bereich der Kirnberger Straße sowie im Bereich des Ponholzweges, die Änderung von Grünfläche in gewerbliche Baufläche im Norden und Westen der Firma HAP, die Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche für eine Teilfläche des Flurstücks 1081/6, die Neuausweisung einer Wohnbaufläche für Teilflächen der Flurstücke 1809 und 1810 der Gemarkung Iffeldorf sowie die Änderung von Wohnbaufläche und landwirtschaftlicher Fläche für Teilflächen der Flurstücke 1081/5 bis 1081/8.



Penzberg Änderungsbereich M 1:5000

- W Wohnbaufläche
- M Gemischte Baufläche
- G Gewerbliche Baufläche
- Grünfläche

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 13.01.2014 bis 14.02.2014 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 16.01.2014 von der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirnberg“ sowie der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und gebeten, ihre Stellungnahmen bis 20.02.2014 abzugeben.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

2.1 Stellungnahmen des Landratsamtes Weilheim-Schongau:

2.1.1 Stellungnahmen des Landratsamtes Weilheim-Schongau zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat folgende **Stellungnahmen der Sachbereiche „Städtebau“, „fachlicher Naturschutz“** und **„technischer Umweltschutz“** als Stellungnahme des Landratsamtes übermittelt.

2.1.1.1 Stellungnahme des Sachbereichs Städtebau:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachgebiet Städtebau) hat folgende Hinweise und Empfehlungen zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg abgegeben:

In der Begründung sollten Aussagen zur Änderung der Fläche für Wald (unseren Unterlagen entsprechend) im Flächennutzungsplan von Iffeldorf zu Wohnbaufläche der Stadt Penzberg aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.1.1.1:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich Städtebau) wird zur Kenntnis genommen und ist zu berücksichtigen.

Die Begründung ist bezüglich des Hinweises entsprechend anzupassen.

2.1.1.2 Stellungnahme des Sachbereichs fachlicher Naturschutz:

Als Rechtsgrundlage wird vom Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz) § 1 a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG; §§ 2 Abs. 4, § 2 a BauGB nebst Anlage genannt.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz) hat folgende Hinweise und Empfehlungen zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg abgegeben:

Zur Begründung: 4. Umweltprüfung:

Es wird in den vorgelegten Unterlagen auf den Umweltbericht zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Kirnberg“ verwiesen, der auch für die FNP-Änderung gelten soll. In den Unterlagen der Begründung und des Umweltberichts ist auf FNP-Ebene vorrangig die Standortfrage im Sinne der Eingriffsvermeidung zu erörtern. Die Baulandausweisung ist hinsichtlich evtl. verträglicherer Alternativen zu begründen (Vermeidungsgebot). Das heißt, die Stadt muss darlegen, dass und warum nur diese Lösung im gegebenen Fall in Frage kommt und in wieweit diese Lösung mit den Belangen des Natur- u. Artenschutzes in Einklang zu bringen ist.

Standortalternativen sind zu prüfen, zu diskutieren und zu dokumentieren. Eine erklärende Zusammenfassung ist in den Umweltbericht einzuarbeiten. Eine generelle Verlagerung der Problematik auf die Ebene des Bebauungsplans ist nicht möglich.

Auch wenn Flächennutzungsplan und Bebauungsplan im Parallelverfahren erstellt bzw. geändert werden, empfiehlt es sich, zwei getrennte Umweltberichte zu erstellen, da die unterschiedliche Zielrichtung der beiden Planungsebenen zu einer unterschiedlichen Gewichtung der einzelnen Belange führt. Während auf der FNP-Ebene eine großräumigere Betrachtungsweise und die Untersuchung von Standortalternativen im Vordergrund steht, enthält der Umweltbericht zum BP dann weitergehende und genauere Informationen zu den verschiedenen Schutzgütern. Auch zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen sind dann differenziertere Angaben zu machen. Während also auf der FNP-Ebene die geprüften und diskutierten Standortalternativen im Vordergrund stehen, liegt der Schwerpunkt auf der BP-Ebene bei unterschiedlichen gestalterischen Lösungen innerhalb des Geltungsbereichs. Eine Ermittlung der zu erwartenden Größe der Ausgleichsfläche im FNP ist nicht notwendig und auch nicht unbedingt sinnvoll, die Berechnung erfolgt im Bebauungsplan.

Zur Baulandausweisung:

Insbesondere die Ausweisung der neuen Wohnbaufläche ist aus unserer Sicht kritisch zu sehen und gut zu begründen. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist angedeutet, dass in diesem Bereich eigentlich keine weitere Baulandausweitung erfolgen soll (Planzeichen: Grenze der baulichen Entwicklung aus ökologischen bzw. landschaftsgestalterischen Gründen). Die Stadt sollte die Ausweisung an dieser Stelle deshalb überdenken und genau prüfen, ob hier tatsächlich noch eine weitere Ausweitung der Wohnbebauung erforderlich ist.

Außerdem wird im Flächennutzungsplan Iffeldorf der durch Wohnbebauung neu auszuweisende Bereich als Wald mit besonderer Bedeutung für den Wasserschutz dargestellt. Der Brunnlesbach inklusive seiner Uferbereiche darf aus unserer Sicht auf keinen Fall beeinträchtigt werden.

Das Gewerbegebiet soll zugunsten einer Teilfläche erweitert werden, die derzeit im rechtsgültigen FNP als stadträumlich bedeutsame Grün- bzw. Freifläche / Schutzstreifen dargestellt ist. Hier scheint es sich gemäß Luftbild um eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten zu handeln.

Aus unserer Sicht ist der aktuell reell verbleibende Grünanteil zu erhalten und nicht noch weiter zu verkleinern. Auf Ebene des Bebauungsplanes ist besonders auf eine gute Planung hinsichtlich der Eingrünung des Gewerbegebietes zu achten. Insbesondere im direkten Übergang zur Wohnbebauung im Südwesten (Parkplatz) empfehlen wir, dass hier eine Eingrünung (gemäß derzeit gültigem FNP als Grünstreifen ausgewiesen) geschaffen wird.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.1.1.2:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz) wird zur Kenntnis genommen und ist folgendermaßen zu berücksichtigen.

Für die Flächennutzungsplanänderung ist ein gesonderter Umweltbericht zu erstellen.

Bezüglich der neuen Wohngebietsausweisung wird bemerkt, dass diese hauptsächlich die Gemeinde Iffeldorf betrifft und bereits als Satzung beschlossen ist.

Bezüglich der Erweiterung der gewerblichen Bauflächen wird bemerkt, dass diese auch aus immissionsschutzrechtlichen sowie optischen Gründen durch einen Grüngürtel zur nördlichen Wohnbebauung abgeschottet werden soll.

2.1.1.3 Stellungnahme des Sachbereichs „technischer Umweltschutz“:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachbereich „technischer Umweltschutz“) hat folgende Einwendungen zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg erhoben:

Gegen die beabsichtigte Änderung der bisherigen Wohnbauflächen Fl. Nrn. 1081/21 – 1081/44 entlang der Kirnberger Straße (und gleich gar im Bereich des südlichen Ponholzweges) in gemischte Bauflächen bestehen immissionsschutzseitig Einwendungen.

Dies begründet sich damit, dass

- a) die bestehenden Gebäude bislang, gestützt durch eine jahrzehntelange Genehmigungspraxis gegenüber der Fa. HAP (vormals MAN) in dortigen Genehmigungsbescheiden aus Bestandsschutzgründen ausdrücklich immer als Allgemeines Wohngebiet eingestuft wurden,*
- b) nicht ersichtlich ist, wie bei der jetzigen Gebäudekonstellation dort ein ausgewogenes Verhältnis von Wohnen und Gewerbe entsprechend den bauplanungsrechtlichen Anforderungen an ein Mischgebiet erreicht werden soll.*

Als Rechtsgrundlage wird vom Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachbereich „technischer Umweltschutz“) § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7c) BauGB und § 50 BImSchG i. V. m. DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ vom Mai 1987 (Einführungserlass des StMI vom 03.08.1988) genannt.

Als Möglichkeit zur Überwindung der Einwendungen wurde vom Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachbereich „technischer Umweltschutz“) Folgendes empfohlen:

Wenn in diesem Bereich tatsächlich eine gemischte Baufläche ausgewiesen werden soll, dann wäre zur Erreichung des gebotenen Mischungsverhältnisses auf allen freien Flächen zwingend nur mehr „das Wohnen nicht wesentlich störendes“ Gewerbe anzusiedeln. Dieses dürfte nur tagsüber aktiv sein, weil die nachts zulässigen Immissionsrichtwerte bereits durch die Fa. HAP ausgeschöpft werden.

Hinweis: Bei dem kleinen Spenglereibetrieb auf Fl. Nr. 1081/29 handelt es sich um immissionsschutzfachlich geprüftes / beauftragtes „nicht störendes“ Gewerbe.

Außerdem hat das Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachgebiet „technischer Umweltschutz“) folgende fachliche Informationen und Empfehlungen geäußert:

Etwas anders ist die Situation im nordöstlichen Bereich der Kirnberger Straße (Fl. Nrn. 1081/5 – 1081/12) zu sehen, falls alle freien Baufenster (Fl. Nrn. 1081/5, 1081/6 und 1081/8) ausschließlich mit „das Wohnen nicht wesentlich störenden“ gewerblichen Nutzungen belegt werden. Diese dürften nur tagsüber aktiv sein, weil die nachts zulässigen Immissionsrichtwerte bereits durch die Fa. HAP ausgeschöpft werden.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.1.1.3:

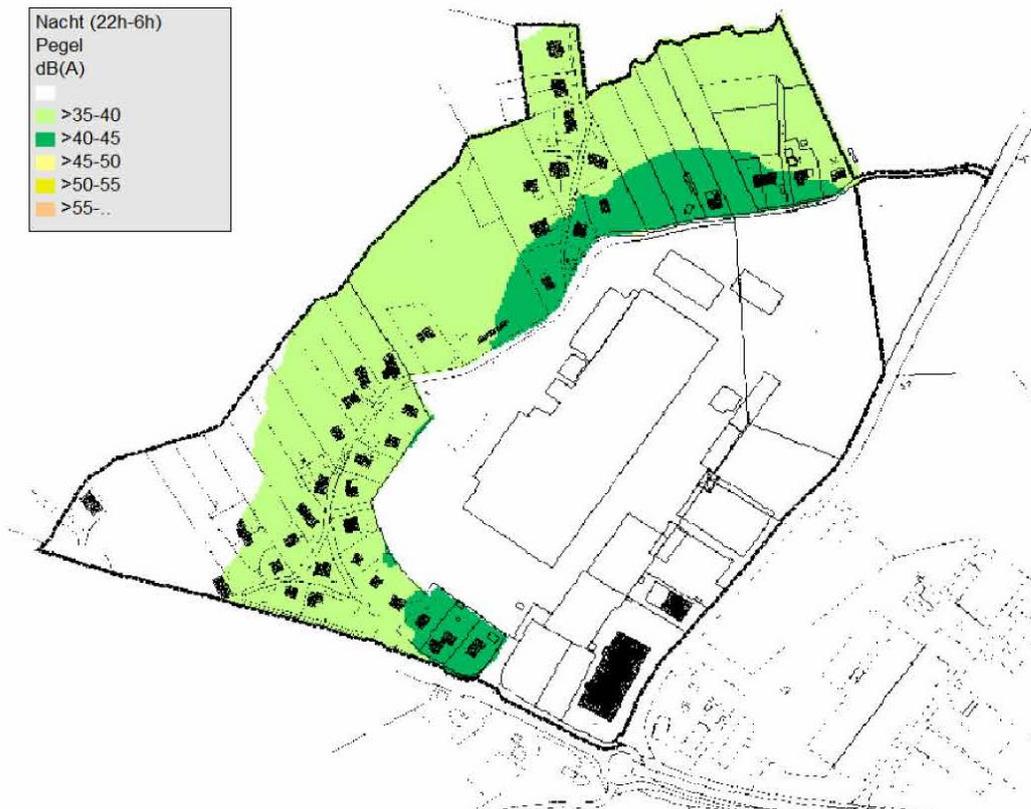
Die Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich „technischer Umweltschutz“) wird zur Kenntnis genommen und folgendermaßen beurteilt:

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durch den TÜV Süd erstellt.

Das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung besagt, dass die in nachfolgendem Ausschnitt dunkelgrün dargestellten Flächen bereits derzeit (ohne weitere Bebauung im gewerblichen Bereich) während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) die für ein Wohngebiet in der TA-Lärm festgelegten Lärmgrenzwerte überschreiten.

Anlage 2.2 Gesamt-Immissionsspiegel, Nachtzeit Immissionshöhe 1. OG (5m)

Lärmquellen: Vorbelastung und BPL Kirnberg



Für den südlichen Bereich lässt sich kein Wohngebiet mehr entwickeln.

Für den nördlichen Bereich, der östlich der bestehenden Bebauung am Ponholzweg baurechtlich derzeit dem Außenbereich zuzuordnen ist, ist durch Festsetzung von gewerblichen Nutzungen auf den Grundstücken, die derzeit nicht bereits durch Wohnbebauung belegt sind, noch die Erreichung eines Mischgebietes möglich, so dass hierdurch die Gemengelage Gewerbegebiet zu Wohngebiet aufgelöst werden kann. Die entsprechenden Festsetzungen sind dann im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirnberg“ zu treffen.

Die Empfehlungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau zur Überwindung der Einwendungen sind bereits im Bebauungsplanentwurf „Kirnberg“ enthalten.

Bezüglich der Einwendungen zur Festsetzung eines Mischgebietes im nördlichen Bereich der Kirnberger Straße sowie entlang des Ponholzweges wurde am 01.04.2014 eine ausführliche Besprechungsrunde beim Landratsamt Weilheim-Schongau unter Beteiligung des Baujuristen, des Kreisbaumeisters, des mit der Bauleitplanung beauftragten Mitarbeiters beim Landratsamt, einem Vertreter der Immissionsschutzbehörde, des Stadtbaumeisters, der Bauverwaltung sowie sämtlichen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beauftragten Fachplanern durchgeführt.

Als Ergebnis der Besprechung kann Folgendes festgestellt werden:

Das bisher im Bebauungsplanentwurf dargestellte allgemeine Wohngebiet kann auch bei teilweiser Überschreitung der nach der TA-Lärm enthaltenen Grenzwerte verbleiben, da dieser Bereich vollständig mit zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden bebaut ist und der Bebauungsplan gegenüber dem derzeitigen Zustand der bestehenden Gemengelage als Kompensationsmaßnahme die Errichtung einer 6 m hohen Lärmschutzwand bzw. die Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwand sowie die Benutzung der Parkplätze P1 und P2 nur während der Tagzeit vorgesehen ist. Diese Kompensationsmaßnahmen sind zur Verbesserung des aus der Gemengelage bestehenden Konfliktes zwischen Wohnbebauung und gewerblicher Bebauung erforderlich, damit das bestehende Baugebiet überplant werden kann. Als zusätzliche Kompensationsmaßnahme wurde vom Baujuristen vorgeschlagen, dass die bestehende Gehölzstruktur zwischen der Firma HAP und der Kirnberger Straße als Schutzpflanzung festgesetzt wird.

Das im Bebauungsplan festgesetzte Mischgebiet im nördlichen Bereich der Kirnberger Straße ist noch nicht vollständig bebaut, so dass für diesen Bereich unter teilweisem Ausschluss von Wohnnutzung für noch nicht bebaute Grundstücke die Bebauung mit einer gemischten Nutzung erreicht werden kann und die Festsetzung als Mischgebiet plausibel ist. Auch erschließungstechnisch ist dieses Mischgebiet an die Dr.-Gotthilf-Näher-Straße angebunden, so dass die Erreichbarkeit dieses Mischgebietes nicht über das Wohngebiet an der Kirnberger Straße erfolgen muss. Auch befinden sich in diesem Bereich bereits zwei gewerblich genutzte Einheiten.

2.1.2 Stellungnahmen des Landratsamtes Weilheim-Schongau zum Bebauungsplan „Kirnberg“:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat folgende **Stellungnahmen der Sachbereiche „Städtebau“, „technischer Umweltschutz“ und „fachlicher Naturschutz“** als Stellungnahme des Landratsamtes übermittelt und folgenden Hinweis aus rechtlicher Sicht abgegeben.

2.1.2.1 Hinweis des Landratsamtes Weilheim-Schongau aus rechtlicher Sicht:

Bei der Darstellung der Parkflächen P1 – P4 handelt es sich um eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB. Die Planzeichen sind daher unter A. Festsetzungen durch Planzeichen aufzunehmen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.1.2.1:

Der Hinweis des Landratsamtes Weilheim-Schongau aus rechtlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen und ist zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Kirnberg“ ist diesbezüglich abzuändern.

2.1.2.2 Stellungnahme des Sachbereichs Städtebau:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachgebiet Städtebau) hat folgende Hinweise und Empfehlungen zum Bebauungsplan „Kirnberg“ abgegeben:

Zur Planzeichnung:

Die Planung sieht für die Fl. Nrn. 1081/15; 1081/1081/35; 1081/21081/43; 1081/3 und 1081/31 ein Mischgebiet vor. Die Ortsbesichtigung ergab jedoch den Eindruck eines allgemeinen Wohngebietes.

Die Entwicklung zu einem Mischgebiet erscheint unwahrscheinlich.

In der Planzeichnung wurden auf den besagten Flurstücken zwar teilweise über den Bestand hinaus erweiterte überbaubare Grundstücksflächen eingetragen, die Erweiterungsmöglichkeit wurde jedoch durch die auf den Bestand beschränkte zulässige Grundfläche unterbunden. Die Planungsabsicht stützt die oben dargelegte Auffassung.

Bei vielen weiteren Gebäuden wurde die zulässige Grundfläche dem Bestand entsprechend festgesetzt. Im Sinne der Gleichbehandlung empfehlen wir, für die einzelnen Nutzungsbereiche jeweils eine einheitliche GRZ festzusetzen und, falls gewünscht, zur Begrenzung der Baukörpergröße ebenso einheitlich eine Obergrenze der zulässigen GR für Hauptgebäude.

Wir weisen darauf hin, dass für die GRZ-Berechnung nur das Bauland herangezogen werden darf. Flächen die ihrer Bestimmung gemäß nicht für die Bebauung vorgesehen sind, wie z. B. § 9 (1) 24. BauGB zählen nicht zum Bauland. Wir empfehlen, vorsorglich einen geeigneten Hinweis aufzunehmen.

Bei manchen Doppelhäusern wurde eine Nutzungstrennungslinie bezüglich des Maßes der Nutzung eingetragen obwohl die GR gleich ist. Wir bitten deren Sinn zu überprüfen.

Zu A Festsetzungen durch Planzeichen:

Ziffer 1.4, Bereich in dem eine Wohnnutzung ausgeschlossen ist: Wir bitten, die Aussage in der Begründung S. 8 mit dieser Festsetzung abzustimmen.

Ziffer 5.3 öffentliche Grünfläche: Die Farbgebung sollte mit der Planzeichnung übereinstimmen.

Zu C Festsetzungen durch Text:

Ziffer 2.1 Höchstgrenzen: Wir weisen darauf hin, dass zulässige Grundflächen ihrem Zweck entsprechend nur bedingt und die GRZ nur dann als Höchstgrenze bezeichnet werden kann, wenn in dieser Angabe bereits die vorgesehene Überschreitung inbegriffen ist (vgl. PlanzV Ziffern 2.5 und 2.6).

Ziffer 2.3 Überschreitung: Für das WA mit einer GRZ von 0,26 ergibt sich folgende Rechnung: $0,26 \times 1,65 + 0,26 \times 1,65 \times 0,5 = 0,6435$ als mögliche versiegelbare Fläche. Der obere Grenzwert für ein WA ist gemäß § 17 BauNVO $0,4 + 0,4 \times 0,5 = 0,6$. Eine darüber hinaus gehende Überschreitungsmöglichkeit sollte städtebaulich begründet werden.

Die Überschreitung der Kappungsgrenze von 0,8 bedingt eine Baugenehmigung. Die beabsichtigte Überschreitung kann nur über eine Ermessensentscheidung erfolgen und bedarf anderweitiger, die Folgen zu hoher Versiegelung mildernder Maßnahmen. Die Formulierung „ist eine Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,9 zulässig“ sollte deshalb nicht verwendet werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang zudem auf unsere obige Anmerkung zum Bauland.

Ziffer 6.1 Bezugspunkt: Ist die „überbaubare Grundstücksfläche“ gemeint? Wir bitten zu überprüfen, ob die sich aus der Festsetzung ergebende Lage der Gebäude im Gelände und die damit zusammenhängende bergseitige Wandhöhe bei geräumigen überbaubaren Grundstücksflächen im bewegten Gelände, z.B. auf Fl. Nr. 1081/5 der Planungsabsicht entspricht.

Ziffer 8.4 Wasserdurchlässigkeit: Wir empfehlen, die Wasserdurchlässigkeit genauer festzulegen z. B. bei Pflasterung mittels eines Mindestfugenanteils von z.B. 30 %.

Zur Begründung:

Ziffer 4.1 Art der Nutzung: Vermutlich sollte der Satzteil „...wird...im Erdgeschoss die Wohnnutzung ausgeschlossen, um im unmittelbaren Nähebereich zum Gewerbegebiet keine zusätzlichen Wohnungen entstehen zu lassen“ korrigiert werden, da in den Festsetzungen unter Ziffer 1.2 für die angesprochenen Bereiche keine Wohnnutzung zugelassen wird, auch nicht im Obergeschoss. Zudem wäre die Aussage in der Begründung in sich unlogisch, da zwei Vollgeschosse zulässig sind.

Ziffer 4.2 Maß der baulichen Nutzung: Bezüglich der erläuterten Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,9, die der Erweiterung des Betriebes dienen soll, möchten wir darauf hinweisen, dass zur Reduzierung der Überschreitung bis zur Kappungsgrenze Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen auf den bestehenden Parkplätzen vorgenommen werden sollten. Dies dient dem angenehmeren Kleinklima und sollte im Hinblick auf die Ermöglichung einer Betriebserweiterung erwartet werden können.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.1.2.2:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich Städtebau) wird zur Kenntnis genommen und ist durch das Planungsbüro zu überprüfen. Nach Überprüfung ist der Stadt durch das Planungsbüro ein Abwägungsvorschlag der einzelnen Punkte zu unterbreiten.

2.1.2.3 Stellungnahme des Sachbereichs fachlicher Naturschutz:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz) hat folgende Hinweise und Empfehlungen zum Bebauungsplan „Kirnberg“ abgegeben.

Grünordnung:

Die gekennzeichneten privaten Grünflächen sollten frei von Nebengebäuden und Garagen sein. Dies kann noch unter 7.1 ergänzt werden.

Ist eine Unterbrechung der großen Stellplatzflächen bei Gewerbebetrieb gemäß der Satzung über die Gestaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes der Stadt Penzberg möglich? Vielleicht sind 5 - 10 „grüne Inseln“ in der Parkfläche möglich? Unter 5.1 wird ausdrücklich auf die Gültigkeit der Satzung für den überplanten Bereich hingewiesen.

Die Versickerung des Niederschlagswassers ist mit den Pflanzgeboten abzustimmen.

Festgesetzte Bepflanzungen können nicht im nachfolgenden Bauantragsverfahren zugunsten der Niederschlagswasserbeseitigung weggelassen werden.

Für die Gärten der neu geplanten Wohnbebauung ist kein Pflanzgebot enthalten, z. B. pro ... Grundstückfläche ist ... Baum zu pflanzen.

Naturschutz:

Allgemein:

Die Ausweitung der Wohnbebauung wird aus fachlicher Sicht kritisch gesehen. Siehe hierzu auch unsere Stellungnahme zur 20. Flächennutzungsplanänderung

Umweltbericht:

Zu 4. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen:

Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs: Entbuschungsmaßnahmen im Moorkomplex

im Westen:

- Hierzu ist uns derzeit nichts bekannt und die Angaben sind noch sehr unkonkret. Inwieweit eine Anrechnung als Ausgleichsfläche möglich ist, müsste überprüft werden. Wir bitten diesbezüglich auf die UNB zuzukommen, sofern hier Maßnahmen angedacht sind.

Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs: Fl. Nr. 1906, Gmkg. Holzhausen:

- So viel uns bekannt ist, wurden die Maßnahmen zur Ausgleichsfläche im Landkreis Bad-Tölz - Wolfratshausen mit der dortigen Unteren Naturschutzbehörde bereits abgestimmt. Sofern noch keine endgültige Zustimmung zum Entwicklungskonzept vorliegt, ist diese noch bei der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bad- Tölz - Wolfratshausen einzuholen. Die Ausgleichsfläche ist - wie alle anderen Ausgleichsfläche auch - zu sichern (z.B. dingliche Sicherung, städtebaulicher Vertrag).

Der UNB am LRA Weilheim-Schongau ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs: Fl. Nr. 820, Gmkg. Sindelsdorf:

- Ggf. kann sich im westlichen Teilbereich auf dieser Fläche auch eine Nasswiese entwickeln. Deshalb sind ggf. das Entwicklungsziel und das Pflegekonzept in der Zukunft in Abstimmung mit der UNB noch anzupassen.

Mit der UNB wurde die Möglichkeit einer Aufwertung für eine Fläche von 2,2 ha auf dem Grundstück bereits grob abgestimmt, die sich als Ausgleichsfläche eignet. Die Erweiterung der Abgrenzung soll sich allerdings am Luftbild 1984/Gelände orientieren.

Die hier dargestellte Abgrenzung ist deshalb noch zu ändern und anzupassen.

Unserer Kenntnis nach sollte außerdem eine Teilfläche bereits dem Bebauungsplan „Johannisberg Süd“ zugeordnet werden. Bitte die Zuordnung der jeweiligen Teilflächen nachvollziehbar darstellen.

Der angedachte Ausgleich im Kirnbergmoor ist vor Satzungsbeschluss zu präzisieren. Die Fläche und damit die Durchführung der Maßnahmen müssen rechtlich gesichert sein.

Zu 6.1 Prüfung des speziellen Artenschutzes:

Nach Rücksprache mit Herrn Kleiner (Bearbeiter der naturschutzfachlichen Relevanzprüfung) muss nicht in die Befreiungslage geplant werden, sofern die hier genannten CEF / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden.

Die Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-/Minimierungs-/Ersatzmaßnahmen ist zuverlässig durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Vogelnistkästen und Fledermauskästen, die als Ersatzquartiere im Umfeld anzubringen sind, sind regelmäßig zu warten.

Eine ökologische Baubegleitung ist bei der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen aus unserer Sicht sinnvoll und erforderlich.

Plan:

Zu A. Festsetzung durch Planzeichen 5.2 private Grünfläche:

Aus unserer Sicht dürfen auf den privaten Grünflächen keine Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden, um den dort vorhandenen Moorboden zu erhalten.

Zu D Hinweise durch Text

Planung zur Wasserwirtschaft

Es werden nur wage Aussagen zur Gestaltung der Entwässerung genannt. Aus unserer Sicht ist das Thema Entwässerung vor Satzungsbeschluss insoweit abzuarbeiten und sicherzustellen, dass sich keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Lebensräume und Arten wie z.B. auf den Brunnlesbach (hier: u. a. Vorkommen von Bachmuscheln) ergeben. Siehe hierzu auch unsere Anmerkung zur Versickerung des Niederschlagswassers bei der Grünordnung.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.1.2.3:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz) wird zur Kenntnis genommen und ist durch das Planungsbüro zu überprüfen. Nach Überprüfung ist der Stadt durch das Planungsbüro ein Abwägungsvorschlag der einzelnen Punkte zu unterbreiten.

2.1.2.4 Stellungnahme des Sachbereichs „technischer Umweltschutz“:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachbereich „technischer Umweltschutz“) hat auf die Einwendungen zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen, die sinngemäß auch für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirnberg“ gelten.

Außerdem hat das Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachgebiet „technischer Umweltschutz“) folgende fachliche Informationen und Empfehlungen geäußert:

Der Bebauungsplan enthält keine Aussagen zum Wohnen im Gewerbegebiet. Da Betriebswohnungen zu Beschränkungen für die Nachbarbetriebe führen, sollten im Gewerbegebiet Wohnräume generell ausgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.1.2.4:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich „technischer Umweltschutz“) wird zur Kenntnis genommen und wurde bezüglich der Einwendungen unter dem Beschlussvorschlag Nr. 2.1.1.3 behandelt.

Der Empfehlung des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachgebiet „technischer Umweltschutz“) bezüglich des generellen Ausschlusses für Wohnräume im Gewerbegebiet kann gefolgt werden.

Da im Gewerbegebiet generell keine Wohnnutzung zulässig ist, sondern lediglich ausnahmsweise nur Betriebsleiterwohnungen zugelassen werden können und im Gewerbegebiet nur ein Gewerbebetrieb ansässig ist, hat der Hinweis des Landratsamtes Weilheim-Schongau in der Praxis eine untergeordnete Bedeutung.

2.2 Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde)

Die Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde) hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Planung:

Im Rahmen der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Gewerbe- Wohn- und Mischgebietsflächen geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang sieht die Planung eine geringfügige Erweiterung (0,9 ha) der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebietsflächen nach Norden und Westen vor. Ansonsten sind die Darstellung bzw. Ausweisung einer gemischten Fläche (2,3 ha) insbesondere aus Immissionsschutzgründen sowie eine ca. 0,2 ha umfassende neue Wohnbaufläche vorgesehen.

Bewertung:

Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde steht die vorliegende Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen.

Insgesamt weisen wir darauf hin, dass grundsätzlich bei allen Planungen auf eine an die Umgebung angepasste Bauweise und schonende Einbindung geplanter neuer Siedlungsflächen in das Orts- und Landschaftsbild, insbesondere auch bei der Entstehung neuer Ortsränder, zu achten ist (vgl. LEP 7.1.1).

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.2:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde) wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

2.3 Stellungnahme des Planungsverbands Region Oberland

Der Planungsverband Region Oberland hat mitgeteilt, dass sich der Planungsverband der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde anschließt.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.3:

Die Stellungnahme des Planungsverbandes Region Oberland wird zur Kenntnis genommen.

2.4 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim:

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat mitgeteilt, dass Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim im Bereich des Bebauungsplanes derzeit nicht vorliegen und folgende Einwendungen zur Bauleitplanung geäußert:

1. Lage zu Gewässern

Der Bebauungsplan grenzt an den Brünnesbach (Gewässer III. Ordnung). Erkenntnis-se zu Hochwässern und deren Wasserständen liegen dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim nicht vor. Ob ein faktisches Überschwemmungsgebiet vorliegt ist dem Wasserwirtschaftsamt nicht bekannt.

Für den Fall das ein faktisches Überschwemmungsgebiet im Umgriff des Bebauungsplans besteht ist folgendes zu beachten:

Überschwemmungsgebiete entlang des Gewässers sind als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten (vgl. § 77 WHG). Soweit überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Diesbezüglich wird auf das Urteil des BayVGH vom 27.4.2004 hingewiesen.

Überschwemmungsgebiete entlang des Gewässers sind als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten (vgl. § 77 WHG) und von jeglicher Bebauung freizuhalten. Es dürfen auch keine Geländeaufschüttungen oder Ablagerungen von Holz o. ä. vorgenommen werden.

Falls die Abwägung ein überwiegendes Wohl der Allgemeinheit feststellt, ist die Hochwassersicherheit für ein HQ 100 durch Geländeauffüllung herzustellen. Als Ausgleich für die Auffüllung ist volumengleich ein entsprechender Rückhalteraum neu herzustellen. Dazu ist entlang des Brünnesbachs ein mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmender breiter Uferstreifen auszuweisen. Der Ausgleich kann durch Uferabtrag und entsprechende naturnahe Gestaltung mit Aufweitungen erfolgen. Die Fläche soll in das Eigentum der Gemeinde übergehen.

Der Rückhalteraumausgleich ist vor Beginn der Bebauung im Überschwemmungsgebiet herzustellen. Für die Umgestaltung des Brünnesbachs für den Rückhalteraumausgleich ist beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen. Sollte ein entsprechender Retentionsausgleich nicht möglich sein, so müssen großräumige Aufschüttungen für den Hochwasserschutz abgelehnt werden, da es durch Verlust von Retentions-raum dem Gebot einer nachhaltigen Wasserwirtschaft widerspricht, von Menschen verursachte Abflussverschärfungen zu minimieren.

Rechtsgrundlagen:

§ 76, 77, 78 WHG

Art. 46, 47 BayWG

2. Niederschlagswasserbeseitigung

Bei gesammeltem Niederschlagswasser von befestigten oder bebauten Flächen handelt es sich nach rechtlicher Definition um Abwasser (§54 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz). Zur gesicherten Erschließung des Gebietes nach Art. 30 BauGB gehört deshalb auch eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers. Hierzu ist nach Art. 34 BayWG die Gemeinde verpflichtet. Die Übernahme des Abwassers, in diesem Fall das gesammelte Niederschlagswasser, kann nur dann ab-gelehnt werden, soweit die Stadt nachweislich sicherstellen kann, dass eine Versickerung in den Untergrund oder Einleitung in ein Oberflächengewässer ordnungsgemäß möglich ist. Dabei ist es nicht maßgebend, ob hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht.

Für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind umfangreichere Voruntersuchungen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens erforderlich.

Für eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen, hier Brunnlesbach) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich.

Die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TRENNOG sind im Bereich des Bebauungsplans aufgrund der bestehenden Niederschlagswassereinleitungen nicht erfüllt. Einleitungen in den Brunnlesbach bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Fließt Niederschlagswasser breitflächig ab, z.B. über den Straßenrand auf eine mit Gras bewachsene Böschung, erfolgt keine gezielte Sammlung. Erfolgt anschließend eine breitflächige Versickerung, liegt in der Regel keine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung vor. In solchen Fällen ist nur dann ausnahmsweise eine Genehmigung einzuholen, wenn eine schädliche Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu erwarten ist.

Das bedeutet bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) müssen die Voraussetzungen der Erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV mit TRENGW erfüllt sein.

Die jeweiligen Anforderungen an das erlaubnisfreie Einleiten sind eigenverantwortlich einzuhalten. (Es empfiehlt sich, hierzu eine gesonderte schriftliche Bestätigung durch den Bauherren einzufordern.)

Unabhängig davon müssen die Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser den Regeln der Technik entsprechend gebaut und unterhalten werden.

Das vorgelegte Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung sieht vor, das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern. Für die vorgesehene Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund ist die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes, aufgrund der bestehenden geologischen Situation, hydrogeologisch Nachzuweisen.

Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob die Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers einer Wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf oder nicht.

Bei genehmigungspflichtiger Niederschlagswasserbeseitigung sind die entsprechenden Antrags-unterlagen (Erläuterungen, technische Nachweise, Pläne) bei der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder Stadtverwaltung bei kreisfreien Städten) vorzulegen und genehmigen zu lassen (§ 8 WHG).

Anlagen zur erlaubnispflichtigen Beseitigung von Niederschlagswasser sind von einem privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft abzunehmen. Der Sachverständige muss vor Beginn der (Bau-)Maßnahme beauftragt werden, damit die Bestätigung einer ordnungsgemäßen (Bau-)Ausführung inklusive Teil(bau-)abnahme erfolgen kann. Eine Liste der Sachverständigen ist unter der folgenden Internetadresse zu finden.

http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm

In diesem Moränengelände entsprechen Versickerungsanlagen nur dann den Regeln der Technik, wenn der Nachweis erbracht wird, dass weder Dritte noch das Wohl der Allgemeinheit durch die Anlage negativ beeinflusst werden.

Außerdem hat das Wasserwirtschaftsamtes Weilheim folgende fachliche Informationen und Empfehlungen zur Bauleitplanung geäußert:

1. Grundwasser

Im Umgriff bzw. Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes oder Messstellen Dritter vorhanden.

Es handelt sich um ein Moränengebiet, mit stauenden Schichten aber ohne ausgeprägten Grundwasserleiter. Es ist mit sehr dicht gelagerten Moränenkiesen zurechnen. Da der Boden einen stark wechselnden Aufbau zeigt, ist eine Aussage unsererseits bezüglich des mittleren höchsten Grundwasserstandes nicht möglich.

Aufgrund der vermuteten schlechten Sickerfähigkeit des Bodens und des eventuell temporär gestauten Wassers, auf den Schluffschichten (Schichtwasser), sind Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume, Tiefgaragen etc. zu treffen. Diese baulichen Anlagen sind, soweit erforderlich, druckwasserdicht auszubilden.

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss.

Im Planungsgebiet muss mit Schichtwasser gerechnet werden.

Ist zu erwarten, dass beim Baugrubenaushub, Einbau der Entwässerungsleitungen usw.

Grundwasser erschlossen bzw. angetroffen wird, so dass eine Bauwasserhaltung stattfinden muss, ist vorab beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 Bayer. Wassergesetz (BayWG) bzw. § 8 WHG einzuholen.

Das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer, hier das Grundwasser, - z. B. Kellergeschoss im Grundwasser - ist nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 4 WHG erlaubnispflichtig, sofern die Bedingungen des § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht eingehalten werden.

Ein Aufstauen des Grundwassers von 10 cm ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht und zum Schutz von Anlagen Dritter zu vermeiden. Falls der Aufstau 10 cm überschreitet bedarf, es neben der beschränkten Erlaubnis für die Bauwasserhaltung einer gesonderten Genehmigung.

2. Lage zu Gewässern

Überschwemmungen des Brunnlesbachs, Gewässer III. Ordnung, sind dem Wasserwirtschaftsamtes Weilheim aus den vergangenen Jahren nicht bekannt. Nach Augenschein könnte das Gebiet jedoch bei größeren Hochwasserabflüssen gefährdet sein. Von der Stadt ist deshalb der Nachweis zu erbringen, dass für die geplante Bebauung eine Hochwassersicherheit für mindestens ein 100-jährliches Hochwasserereignis gegeben ist. Erst nach Vorlage dieses Nachweises können die Anforderungen für die Bebaubarkeit als erfüllt gelten.

Überschwemmungsflächen entlang des Gewässers sind nach § 77 WHG als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten und von jeglicher Bebauung freizuhalten. Es dürfen auch keine Geländeaufschüttungen oder Ablagerungen von Holz o. ä. vorgenommen werden.

Für Gebiete die im faktischen Überschwemmungsgebiet liegen weist der Umweltminister im UMS 56a-4521-2004/23 vom 12.11.2004 ausdrücklich darauf hin, dass eine Bauleitplanung in diesen Gebieten der falsche Weg sei. Nachdem mit der Ausweisung im Bebauungsplan keine überwiegenden Gründe für das Gemeinwohl vorliegen, werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen den Bebauungsplan erhebliche Bedenken angemeldet.

Aufgrund der Topografie ist mit wild abfließendem Wasser zu rechnen, daher sind die Bauvorhaben entsprechend zu sichern. Das natürliche Abflussverhalten darf nicht so verändert werden, dass belästigende Nachteile für andere Grundstücke entstehen (§ 37 WHG).

Das Bauvorhaben liegt im Einwirkungsbereich des Brunnlesbachs. Die mitgeteilten Hinweise und Auflagen sollen sicherstellen, dass bei fachgerechter Bauausführung keine Schäden oder vermeidbare Beeinträchtigungen durch Hochwasser und Grundwasser drohen.

3. Altlastenverdachtsflächen

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes der Gemeinde ist eine Grundstücksfläche im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 31. März 2004 (Katasternummer 19000105) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Diese im Altlastenverdacht stehenden Flächen sind im Bebauungsplan in gebotener Weise zu berücksichtigen d.h. es sind Untersuchungen durchzuführen, die weiteren Aufschluss über Art und Umfang der Schadstoffbelastung geben. Dem Amt liegen keine weiteren Informationen über die Verdachtsfläche in diesem Bereich vor. Eine Versickerung auf der Altlastenverdachtsfläche ist nur möglich, wenn mögliche Gewässerverunreinigungen ausgeschlossen werden können.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast, außerhalb der bestehenden Altlastenverdachtsfläche, hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischen zu lagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

4. Wasserversorgung

Aus Sicht der Wasserversorgung besteht mit dem Bebauungsplan Einverständnis.

5. Abwasserentsorgung

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Bebauungsplan besteht aus abwassertechnischer Sicht Einverständnis, da alle Neubauten an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen werden.

Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie aus sonstigen privaten, kommunalen und gewerblichen Einrichtungen in öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzungen erfolgen. Weiterhin ist zu prüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach § 58 WHG besteht.

Die Zustimmung für die vorgenannten Einleitungen ist vorab in jedem Fall beim Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage einzuholen bzw. in Fällen, in denen der § 58 WHG zutrifft, beim Landratsamt Weilheim-Schongau zu beantragen.

6. Niederschlagswasserbeseitigung

Im vorliegenden Fall ist eine Gesamtplanung der Niederschlagswasserbeseitigung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dringend anzuraten.

Wasserwirtschaftliches Ziel ist die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Zur Vermeidung von Abflussbeschleunigungen soll Niederschlagswasser möglichst nicht gesammelt und in Oberflächengewässer eingeleitet werden.

Daher sollten so wenig Flächen wie möglich versiegelt werden. Dazu können Festsetzungen zur Bodenver- bzw. Bodenentsiegelung, wie nachfolgend beispielhaft formuliert, in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

„Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Pflasterrasen, Rasengittersteine etc.) oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken auszuführen.“

Wenig frequentierten Verkehrsflächen wie Spiel- oder Anliegerstraßen, Grundstücks- und Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze sind in unversiegelter Form z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decke, Pflaster nur mit Rasenfuge, Rasengittersteine, durchlässigem Verbundstein-pflaster auszuführen.

Es soll angestrebt werden, dass Niederschlagswasser von befestigten Siedlungs- und Verkehrsflächen möglichst dezentral entsorgt und vorzugsweise versickert wird. (Zitat aus B I Nr. 3.2.3.2 LEP)

Daher sollte unverschmutztes Niederschlagswasser nach Möglichkeit vor Ort versickert werden. Priorität hat dabei nach § 3 Abs. 1 NWFreiV eine flächenhafte Versickerung über eine

geeignete, bewachsene Oberbodenschicht. Erst wenn dies nicht möglich ist, kann eine Versickerung nach Vorreinigung über Versickerungsanlagen erfolgen (§3 Abs. 2 NWFreiV). Eine flächenhafte Versickerung über eine naturnah gestaltete Versickermulde oder ein -becken ist dabei gegenüber einer linienförmigen Versickerung z. B. mittels Rigolen vorzuziehen. Die für die Versickerung notwendigen Flächen sollten im Bebauungsplan ausgewiesen werden. Dabei ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung –NWFreiV- mit den dazugehörigen technischen Regeln –TRENGW- in Verbindung mit dem DWA-Merkblatt 153 und dem DWA-Arbeitsblatt 138 zu beachten. Werden die darin genannten Bedingungen nicht eingehalten, ist beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Dies trifft z. B. zu, wenn Niederschlagswasser von unbeschichteten Kupfer-, Zink- oder Bleiblechflächen über 50 m² eingeleitet werden soll. In solchen Fällen sind in aller Regel entsprechende Vorbehandlungsanlagen auf der Grundlage des § 60 WHG erforderlich Einzelheiten zu Bemessung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Versickerungs-, Bewirtschaftungs- und Behandlungsanlagen sind den einschlägigen technischen Regeln zu entnehmen.

Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes für die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser ist vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes nachzuweisen.

Eine Versickerung setzt eine ausreichende Aufnahme- und Sickerfähigkeit des Untergrundes vor Ort voraus, die hier nach unserem Kenntnisstand aufgrund des teils bindigen, wenig durchlässigen Bodens sehr eingeschränkt ist.

Bei einer gezielten Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser kann es evtl. zu Problemen im Bereich des Bebauungsplans kommen.

Sollte eine Versickerung nicht möglich sein kann das Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Dafür gelten die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer – TREN OG- in Verbindung mit dem DWA-Merkblatt 153 und ggf. dem DWA-Arbeitsblatt 117. Die darin genannten Bedingungen können nicht eingehalten werden, daher ist beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine wasserrechtliche Genehmigung für das Einleiten in den Brünnesbach zu beantragen.

Bei der Planung der Rückhalteeinrichtungen ist darauf zu achten, dass durch eine gedrosselte Ableitung regelmäßig freies Rückhaltevolumen für den nächsten Niederschlag geschaffen wird. Das auf Straßen anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst nicht gesammelt und abgeleitet, sondern breitflächig an Ort und Stelle über die belebte Bodenzone versickert werden. Sollte dies nicht durchführbar sein, ist das Niederschlagswasser ggf. nach entsprechender Vorbehandlung (z. B. Absetzbecken) einer naturnah gestalten Versickermulde oder einem -becken zuzuführen. Einzelheiten zur Bemessung und Gestaltung sind den "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ew) zu entnehmen.

Die Anforderungen an das erlaubnisfreie schadlose Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser sind der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV – und den da-zugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser – TRENGW – zu entnehmen.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre mit Extremniederschlagsereignissen sollte gerade bei Auftreten von Schichtwasser mit wenig sickerfähigem Untergrund ein besonderes Augenmerk auf die Höhenfestsetzung der Fußbodenoberkante Erdgeschoss gelegt werden, damit bei einem Starkregenereignis das Wasser nicht ins Haus läuft.

Zusammenfassend bittet das Wasserwirtschaftsamt Weilheim die Stadt, die schadlose Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers durch die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes mit einer hydrogeologischen Beurteilung zu bestätigen.

Weiter bittet das Wasserwirtschaftsamt Weilheim die Stadt, Aussagen zur Hochwassersituation am Brünnesbach im Bereich des Bebauungsplans zu treffen sowie zu der Altlastenverdachtsfläche Stellung zuzunehmen.

Es wird gebeten, dem Wasserwirtschaftsamt nach Abschluss des Verfahrens eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu übermitteln.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erhält eine Kopie des Schreibens.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.4:

Aufgrund der Einwendungen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim bezüglich der Lage zu Gewässern (Brünnesbach) sowie der Niederschlagswasserbeseitigung wurde von der Stadt Penzberg sowie dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim das Ingenieurbüro Dr. Blasy – Dr. Øverland beauftragt, die Überflutungsfläche für ein hundertjähriges Hochwasser darzustellen sowie Planunterlagen für das Wasserrechtsverfahren zu erstellen.

In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim erfolgt die schadlose Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers über eine Einleitung in den Brünnesbach, wobei die Einleitung durch die entsprechende Errichtung von Regenrückhalteeinrichtungen (Rückhaltebecken, Stauraumkanäle) verzögert, erfolgt.

Aufgrund einer hydraulischen Wirkungsanalyse konnte nachgewiesen werden, dass die vorhandene und geplante Bebauung durch eine Überflutungsfläche für ein hundertjähriges Hochwasser nicht tangiert wird.

Die Altlastenverdachtsfläche ist noch näher zu untersuchen.

2.5 Stellungnahme des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg:

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg hat folgende Stellungnahme zum Bebauungsplan „Kirnberg“ abgegeben:

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Trennsystem

Es wird verwiesen auf die allseits bekannten Planungen zur Kanalisierung der Kirnberger Straße mit Ponholzweg im aktuellen Diskussionsstand, wonach durch Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim die Stadt vermutlich einen gesonderten Straßenentwässerungskanal erstellen wird müssen.

Dadurch ergibt sich die Überlegung, diesen größer zu dimensionieren um auch die privaten Grundstücke an diesen Regenwasserkanal anzuschließen. Soweit diese Grundstücke künftig eine ordnungsgemäße schadlose Versickerung nachweisen können, besteht satzungsgemäß kein Anschluss- und Benutzungszwang an den RW-Kanal, ein freiwilliger Anschluss ist jederzeit möglich.

Der Schmutzwasserkanal kann gebaut werden gemäß der aktuellen Planungen des Ingenieurbüros Dr. Blasy – Dr. Øverland, dabei wird der westliche Bereich Kirnberger Straße im Freispiegel und der östliche Bereich per Druckentwässerung angeschlossen.

Die Wasserversorgung erfolgt mit neuer Leitung, die zu einem Ringschluss in die Dr.-Gotthilf-Näher-Straße erweitert wird.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.5:

Die Stellungnahme des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

2.6 Stellungnahme des staatlichen Bauamtes Weilheim:

Das staatliche Bauamt Weilheim hat mitgeteilt, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirnberg“ seitens des Staatlichen Bauamtes keine Einwände bestehen, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden.

Bauverbot

Außerhalb der zur Erschließung von Staatsstraßen bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan dargestellt. Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass jede Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften verboten ist. Ebenso darf innerörtliche Werbung den Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht gefährden oder in erschwerter Weise ablenken. Die Erteilung von Ausnahmen liegt in der sachlichen Zuständigkeit des Landratsamtes. (Art. 87 Bay BO, § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1f,g ZustWerk).

Erschließung

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der

- freien Strecke der St 2063. Abschnitt 170 von Station 0,175 bis 0,500 ein.*
- Ortsdurchfahrt der St 2063 Abschnitt 170 von Station 0,175 bis 0,090 ein.*

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. § 8 und § Ba Abs. 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG).

Außerdem hat das staatliche Bauamt Weilheim darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Anbauverbotszonen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen genügen.

Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung- 16. BImSchV)

Eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers am einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Soweit unseren Auflagen entsprochen wurde und sich die Planung nicht geändert hat, ist die Beteiligung des Staatlichen Bauamtes Weilheim (Straßenbau) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.6:

Die Stellungnahme des staatlichen Bauamtes Weilheim wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Die Aussagen bezüglich des Bauverbots für Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone sind in den Hinweisen zum Bebauungsplan zu ergänzen.

Die Aussagen bezüglich der Erschließung der Grundstücke über das untergeordnete Straßennetz sind in die Begründung aufzunehmen.

2.7 Stellungnahme des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege:

Das bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalflegerische Belange:

Von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalfleger bestehen gegen die oben genannte Planung, soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, keine grundsätzlichen Einwendungen. Im Planungsgebiet und/oder in dessen Nähe befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch folgende Baudenkmäler/Ensembles:

- D-1-90-141-12, Ehem. Getreidekasten, dann Wohnhaus, zweigeschossiger offener Blockbau mit umlaufender Laube, bez. 1583, flaches Satteldach und Erweiterungen 1879
- D-1-90-141-25, Ehem. Schwaige, sog. Kirnberger Hof, zweigeschossiger Einfirsthof mit flachem Satteldach, Wohnteil verputzter Blockbau, wohl 18. Jh., modern bez. 1583, Wirtschaftsteil 1923 und später verändert

Diese sind zunächst mit vollständigem Listentext und Hinweis auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4 - 6 DSchG nachrichtlich zu übernehmen sowie im zugehörigen Planwerk als Denkmäler kenntlich zu machen.

Für jede Art von Veränderungen an diesen Denkmälern und in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4 - 6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen: Planungs-, Anzeige -, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Bodendenkmalflegerische Belange:

Die Belange der Bodendenkmalfleger wurden bereits vollständig berücksichtigt.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.7:

Die Stellungnahme des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten. Der Bebauungsplan ist bezüglich des Hinweises auf die beiden Baudenkmäler zu ergänzen.

2.8 Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (Bergamt Südbayern):

Die Regierung von Oberbayern (Bergamt Südbayern) hat mitgeteilt, dass aus Sicht des Bergamtes Südbayern keine Einwendungen gegen die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg sowie gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirnberg“ bestehen und dem Bergamt keine Unterlagen vorliegen, die auf Tagesöffnungen oder oberflächennahen Bergbau im Plangebiet über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE hinweisen. Tagesnaher Bergbau ist dem Bergamt Südbayern nicht bekannt.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.8:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (Bergamt Südbayern) wird zur Kenntnis genommen.

2.9 Stellungnahme der E ON SE Immobilien Montan:

Die E.ON SE (Immobilien/Montan) hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Planbereich liegt über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.

Unsere Unterlagen weisen für diesen Bereich weder Schächte, noch Tagesöffnungen, oder tagesnahen Abbau aus.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass nach den geologischen Gegebenheiten in diesem Bereich Abbau Dritter, den die E.ON SE nicht zu vertreten hat, nicht ausgeschlossen werden kann. Unsere *Unterlagen weisen über eine solche Tätigkeit ebenfalls nichts aus.*

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.9:

Die Stellungnahme der E.ON SE (Immobilien Montan) wird zur Kenntnis genommen.

2.10 Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim hat folgende Stellungnahme zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirnberg“ abgegeben:

1. Aus landwirtschaftlicher Sicht:

Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen darf durch diese Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen sind zu dulden. Die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe, die nahe zum Planungsgebiet liegen, darf nicht eingeschränkt werden. Der Verbrauch an landwirtschaftlicher Fläche ist zu minimieren.

2. Aus forstwirtschaftlicher Sicht:

Es fällt auf, dass im Karten- und Textteil des Bebauungsplanes keine Rodungsflächen dargestellt oder flächenmäßig erfasst sind. Im N des Bebauungsplanes werden zwei Wohnflächenbereiche auf zu rodenden Waldflächen dargestellt ausgewiesen und nordöstlich des Betriebsgebäudes der Fa. Hörmann wird Wald für einen Parkplatz gerodet.

Das gleiche gilt für den Flächennutzungsplan.

Die betroffenen Wälder sind lokale Klimaschutzwälder, teilweise sonstige Wasserschutzwälder. Rodungen sollen nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 dort versagt werden, wenn die Ziele der Waldfunktionsplanung gefährdet sind. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Wegen der Rodung bei der Fa. Hörmann war das Amt bereits mehrmals mit dem Stadtbauamt Penzberg in Kontakt, um eine Ersatzaufforstung zu finden. Der Stadtrat hatte sogar kürzlich der Übernahme der Ersatzaufforstungsfläche durch die Stadt zugestimmt. Auch mit dem Planungsbüro bestand Kontakt mit dem Amt zu dieser Frage; die Notwendigkeit einer Ersatzaufforstung für gerodete Waldflächen mit Waldfunktionen wurde dabei begründet. Leider wurde ein vom AELF geforderter Termin zur gemeinsamen Besprechung der Rechtslage auch mit der UNB Weilheim nicht durchgeführt.

Das Amt ist deswegen sehr erstaunt, dass das Planungsbüro nicht erkannt hat, dass der Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan eine walddrechtliche Relevanz haben und die auftretenden Waldflächenverluste sowie die walddrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend dargestellt werden müssen.

Der vorgelegte Antrag kann wegen der Unklarheit des Antrages (fehlende walddrechtliche Beurteilung mit Flächenangaben zu Waldflächenverlusten und fehlendes Wiederherstellen der Waldfläche durch klare Beschreibung der Erstaufforstungsfläche) in der vorgelegten Form von der Unteren Forstbehörde walddrechtlich nicht beurteilt werden.

Wir fordern deshalb, dass die vorgelegten Entwürfe nochmals waldrechtlich überarbeitet werden und dem AELF danach vorgelegt werden. Die endgültige Beurteilung und fallweise Zustimmung kann erst nach Vorlage der Rodungsflächen und Ersatzaufforstungen erfolgen.

Aus diesem Anlass schlagen wir ergänzend der Stadt vor, bei allen walddrelevanten Planungen grundsätzlich ein Vorgespräch mit dem AELF, dem Planungsbüro und der UNB zu führen.

Bei Fragen zum forstwirtschaftlichen Bereich wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Gampe, Murnau (08841/6129-21).

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.10:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Die Begründung zum Bebauungsplan ist bezüglich den Ersatzaufforstungsflächen für die zu rodende Waldfläche im Bereich der Firma HAP zu ergänzen.

2.11 Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Weilheim:

Die Kreisbrandinspektion Weilheim hat weder Anregungen noch Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirnberg“ mitgeteilt und auf das Beiblatt zur Beteiligung der Brandschutzdienststelle verwiesen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.11:

Die Inhalte des Beiblattes sind in die Begründung zu übernehmen.

2.12 Stellungnahme des Bund Naturschutz:

Der Bund Naturschutz hat folgende Stellungnahme zum Bebauungsplan „Kirnberg“ sowie zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben:

Zu den Zielen der Bauleitplanung:

Bedauerlich ist, dass durch den Bebauungsplan bei einer künftigen Bebauung ein großes Stück eines naturnahen Waldes verloren geht.

Unschön ist ebenfalls der in die freie Landschaft hineinragende „Finger“, die neue Bebauung im Norden, östlich des Ponholzer Weges, für die Wald und Grünland verloren geht. Auch wenn der Grundstein hierfür schon mit der Änderung der Gemeindegrenze am Ende des Ponholzer Weges gelegt wurde, wird durch eine derartige Erweiterung der Bebauung der ursprüngliche Fehler nochmals wiederholt und vergrößert.

Zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Der ortsferne Ausgleich (Münsing) ist eine Notlösung.

Auflagen für einen Ausgleich innerhalb des Industriegeländes wie Begrünung und Entsiegelung fehlen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.12:

Die Stellungnahme des Bund Naturschutz wird zur Kenntnis genommen und folgendermaßen abgewogen.

Die zusätzliche Wohnbaufläche im Norden des Plangebiets liegt innerhalb der Planungshoheit der Gemeinde Iffeldorf und unterliegt den Planungsabsichten der Gemeinde Iffeldorf. Diese hat den Bebauungsplan „Kirnberg“ für diesen Bereich bereits als Satzung beschlossen.

Das Industriegelände wird für die gewerbliche Nutzung benötigt. Ausgleichsflächen können hier mit Ausnahme eines Grüngürtels zur Abschirmung der neu geplanten Hallen zur Wohnbebauung nicht entstehen.

2.13 Stellungnahme der Bayernwerk AG:

Die Bayernwerk AG hat mitgeteilt, dass gegen das Planungsvorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk AG nicht beeinträchtigt werden.

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Vorsorglich weisen wir bereits jetzt daraufhin, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist.

Wir weisen daraufhin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen Sie daraufhin, dass der Schutzzonenbereich zu 20-kV- Einfachfreileitungen in der Regel beiderseits je 8,0 m zur Leitungssachse beträgt und bitten Sie, dies zu berücksichtigen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größere Schutzzonenbereiche ergeben.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.13:

Die Stellungnahme der Bayernwerk AG wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Die Leitungstrassen sind in den Bebauungsplan mit dem Hinweis auf den von Bebauung und Bepflanzung freizuhaltenden Schutzstreifen nachrichtlich zu übernehmen.

2.14 Stellungnahme der deutschen Telekom Technik GmbH:

Die Telekom Deutschland GmbH hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind. Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir, gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollte in der Begründung zum Bebauungsplan die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien festgelegt sein, widersprechen wir dieser Forderung mit folgender Begründung:

Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt.

Zwar kann gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB im Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Juni 2004 eine sehr ausgefeilte Kompromisslösung zur oberirdischen Verlegung von TK-Linien in § 68 Abs. 3 TKG aufnimmt, um sie einen Monat später im Juli 2004 wieder massiv durch § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB zu modifizieren bzw. einzuschränken.

Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Süd, PTI 23

Gablinger Straße 2

D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.14:

Die Stellungnahme der Telekom wird zur Kenntnis genommen und ist bei der Erschließungsplanung zu beachten.

2.15 Stellungnahme der Vodafone Kabel Deutschland GmbH:

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen (M 1:500) dargestellt ist. In welchem Maße diese aufgenommen/gesichert/wiederverlegt werden müssen, kann von uns zurzeit nicht beurteilt werden. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, findet sicherlich zu gegebener Zeit ein Koordinierungsgespräch mit den betroffenen Versorgern statt, zu dem wir um möglichst frühzeitige Einladung bitten. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.



Beschlussvorschlag zu Nr. 2.15:

Die Stellungnahme der Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen und ist bei der Erschließungsplanung (Sparten) zu berücksichtigen.

2.16 Stellungnahme der Stadtwerke München Infrastruktur Region GmbH:

Die Stadtwerke München Infrastruktur Region GmbH hat folgende Stellungnahme abgegeben:
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und außerhalb des Planungsumgriffes verläuft die Haupttrinkwasserversorgungsleitung ZW 4, DN 1600 der SWM GmbH. Unsere Versorgungsleitung muss unverändert in der jetzigen Lage erhalten bleiben.

Der vorgeschlagene Standort für Baumpflanzung im Bereich unseres Schutzstreifens ist zu verschieben bzw. auf die Bepflanzung zu verzichten.

Die vorhandenen Versorgungsanlagen sind im Bebauungsplan mit aufzunehmen. Der Schutzstreifen von beiderseits 5 m muss von jeglicher Über- und Unterbauung sowie Bepflanzung freigehalten werden.

Die vorhandene Überdeckung unserer Versorgungsanlagen darf sich durch bauliche Maßnahmen sowie Geländemodellierungen nicht verändern.

Sobald der Bebauungsplanentwurf fertig gestellt ist, bitten wir Sie uns in das weitere Verfahren einzuschalten.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.16:

Die Stellungnahme der Stadtwerke München wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten. Die Trasse der Münchner Haupttrinkwasserversorgungsleitung ist einschließlich des von Bebauung und Bepflanzung freizuhaltenen Schutzstreifens im Bebauungsplan festzusetzen. Der vorgeschlagene Standort für Baumpflanzung im Bereich unseres Schutzstreifens ist zu verschieben

2.17 Stellungnahme der Gemeinde Iffeldorf:

Die Gemeinde Iffeldorf hat mitgeteilt, dass bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirnberg“ sowie der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg keine Bedenken bestehen und die Interessen der Gemeinde Iffeldorf nicht beeinträchtigt werden.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.17:

Die Stellungnahme der Gemeinde Iffeldorf wird zur Kenntnis genommen.

2.18 Stellungnahme der Energie Südbayern GmbH:

Die Energie Südbayern GmbH hat weder Anregungen noch Bedenken geäußert.

2.19 Stellungnahme des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e. V.

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit den Planungen sind einige faunistisch / floristisch interessante und wertvolle Flächen betroffen. Aber: die Natur lebt nicht nur in und von kartierten Biotopen. Es ist die Gesamtheit der Lebensraumelemente, die das Leben ermöglicht. Das stellen wir zunehmend bei einem Rückgang selbst ehemals häufiger Brutvogelarten fest.

So muss man in dem Bereich anerkennen, dass sowohl durch den Golfplatz, als auch durch den Bau der Umfahrungstangente durch die Moor- und Moorwaldflächen schon erhebliche Vorschädigungen entstanden sind. Der Grad an Fragmentierung ist groß und die Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenarten sind stark beeinträchtigt. Unverständlich ist beispielsweise, dass bei der Anlage von Wegestützmauern wegen des Moorbodens an der Dr.-Gotthilf-Naher-Str. auf Amphibiendurchlässe verzichtet wurde. Das sichtbare Vorgehen bei den bisherigen Baumaßnahmen- ohne Naturschutzbelange zu berücksichtigen -und die Tatsache, dass sogar im Umweltbericht aufgeführt wird. dass Ausgleichsmaßnahmen für länger zurückliegende Eingriffe noch nicht erfüllt wurden, lässt vermuten, dass auch bei der geplanten Baumaßnahme - ohne bisherige Sicherung von Ausgleich und Ersatz - ebenfalls die Natur das nachsehen haben wird.

Es werden aber nicht nur letzte Reste eines frei fließenden Brunnlesbaches oder wertvolle Feuchtwiesen beplant. Durch die Mischgebietsausweisung muss deren Wertigkeit ja schon zwangsläufig herabgestuft werden, wie beispielsweise im Fall einer mit Gewerbe beplanten Streuobstwiese. Aber auch die Erholungsfunktion für Ihre Penzberger Bürger wird eingeschränkt. Zudem ergeben sich neue Gefahrenpotentiale durch mehr Verkehr und Bauen im Überschwemmungsbereich.

Nachdem im Umweltbericht eine zeitliche Vorgabe für die Eingriffe im Umweltbericht mit 1.10. - 28.2. festgelegt ist, ist derzeit keine Eile geboten, die Bebauungsplanänderung zu vollziehen. Dass dort keine Hinweise auf seltene Arten existieren ist nicht dem Umstand geschuldet, dass

es dort keine gibt, sondern dass bisher keine nachgewiesen wurden. Der Umweltbericht zeigt, dass zumindest mit höhlenbrotenden Vogelarten und Fledermäusen zu rechnen ist.

Wir empfehlen Ihnen die Bautätigkeit auf die minimal nötige Betriebsgeländeerweiterung zu beschränken und die beplanten Flächen statt als Baugebiet auszuweisen für ein Ökokonto der Stadt Penzberg zu verwenden.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.19:

Die Stellungnahme des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e. V. wird zur Kenntnis genommen und ist durch das Planungsbüro zu überprüfen. Nach Überprüfung ist der Stadt durch das Planungsbüro ein Abwägungsvorschlag der einzelnen Punkte zu unterbreiten.

2.20 Stellungnahme des Vermessungsamtes Weilheim:

Das Vermessungsamt Weilheim hat weder Anregungen noch Bedenken geäußert.

3. Anregungen und Einwendungen aus der Öffentlichkeit:

Von der Öffentlichkeit sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung insgesamt 15 Schreiben mit Anregungen bzw. Einwendungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirnberg“ sowie zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg eingegangen.

3.1 Einwendungen aus der Öffentlichkeit bezüglich der Mischgebietsausweisung:

Der Eigentümer des Grundstücks Kirnberger Straße 21 hat einen Einwand gegen die Mischgebietsfestsetzung seines Grundstücks eingereicht, da diese mit einem Wertverlust für sein Grundstück verbunden ist.

Der Eigentümer des Grundstücks Ponholzweg 3 hat einen Einwand gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Festsetzung eines Mischgebietes für sein Grundstück eingereicht, da dies zu einem Wertverlust seines Hauses sowie Grundstücks führen würde und Lärmmessungen seinerseits seit geraumer Zeit ergeben, dass die Orientierungswerte eines allgemeinen Wohngebietes eingehalten werden. In diesem Zusammenhang wurde auch abgefragt, warum die Fläche des städtischen Grundstücks Kirnberger Straße 25 und 29 nicht allgemeines Wohngebiet bleibt.

Die Eigentümer des Grundstücks Ponholzweg 19 haben einen Einwand gegen den Planentwurf zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan „Kirnberg“ mit dem Inhalt eingelegt, dass

- kein Bedarf für einen gemeinsamen Bebauungsplan der bestehenden Wohnbebauung und der Firma HAP besteht, da das Wohngebiet Kirnberg und das Firmengelände HAP zwar aneinandergrenzen, ansonsten aber keine räumlichen und soziostrukturellen Verflechtungen miteinander haben und somit keine Veranlassung besteht, zwei derart unterschiedliche und nicht direkt zusammenhängende Gebiete in einem gemeinsamen Bebauungsplan zusammenzufassen, zumal das Werksgelände von HAP allein mit einer Fläche von 10 ha fast die Hälfte des gesamten Planungsgebietes umfasst, böte sich vielmehr an, die Firma HAP mit den benachbarten Betrieben in einem eigenen Bebauungsplan für das Gewerbegebiet entlang der Seeshaupter Straße zu integrieren und das Wohngebiet separat zu behandeln.
- die Bauflächen bereits zu 95 % bebaut sind und eine Ansiedlung von Gewerbe von den Anwohnern abgelehnt wird, da die meisten Menschen hier leben, weil ihnen die Natur und

die Ruhe wichtig sind und sie die Nähe zu den Naherholungsgebieten schätzen und zusätzlicher Lieferverkehr für Gewerbe störend wäre und zudem eine Gefährdung für Naherholungssuchende, die den Radwanderweg über die Kirnberger Straße und den Ponholzweg zum Golfplatz Iffeldorf und Eitzenberger Weiher nutzen, darstellen würde.

- die Planung einen massiven Eingriff in die Naturlandschaft darstellt, indem ca. 7.500 m² Hochmoorwald im Bereich der Firma HAP verloren geht, der neben den naturschutzfachlichen Belangen auch das Wohngebiet Kirnberg bezüglich des Verkehrslärms von der Westtangente abschirmt. Des Weiteren würde auch die Rodung von Waldflächen entlang des Brünnesbaches zum Zweck der Ansiedlung von Wohnbebauung einen schwerwiegenden Eingriff in die Natur bedeuten, da ein wichtiger Rückzugsraum für viele geschützte Tierarten verloren ginge.

Die Eigentümer des Grundstücks Ponholzweg 11 haben einen Einwand gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie den Bebauungsplan „Kirnberg“ mit der Begründung eingereicht, dass die Festsetzung ihres Grundstücks im Mischgebiet zu einer starken Wertminderung des Hauses und des Grundstücks sowie zu einer Minderung der bisherigen Wohnqualität durch Heraufsetzung der Emissionsgrenzwerte führen würde. Außerdem werden durch die Festsetzung von zusätzlichen Wohngebäuden in der Nähe des Brünnesbaches die vorhandenen Pflanzen und Biotope ignoriert.

Die Eigentümer des Grundstücks Ponholzweg 21 haben einen Einwand zur Flächennutzungsplanänderung sowie zum Bebauungsplan „Kirnberg“ eingereicht, der sich gegen die Festsetzung eines Mischgebietes an der Kirnberger Straße und der daraus abgeleiteten Zwangsansiedlung von Gewerbeflächen mit dem Verbot der Wohnnutzung sowie der Ausweisung von schützenswerten Wald- und Wiesenflächen beiderseits des Brünnesbaches als Wohnbauflächen richtet.

Die Anwohnergemeinschaft Ponholzweg/Kirnberger Straße haben einen Einwand gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie den Bebauungsplan „Kirnberg“ mit dem Inhalt eingelegt, dass

- keine Notwendigkeit für einen Bebauungsplan besteht, da der Ortsteil Kirnberg bereits weitestgehend bebaut ist.
- keine Notwendigkeit für die Festsetzung eines Mischgebietes vorliegt, da die gemessenen Lärmpegel am maßgeblichen Emissionsort IO5 (Einmündung Ponholzweg – Kirnberger Straße) die Anforderungen für ein allgemeines Wohngebiet erfüllen.
- die Anordnung zusätzlicher gewerblicher Anlagen und die Festsetzungen von überbaubaren Flächen, in denen eine Wohnnutzung ausgeschlossen ist, um das Gebiet als Mischgebiet festsetzen zu können, nicht hinnehmbar ist, da eine Gewerbeansiedlung inmitten der bestehenden Wohnbebauung (noch dazu in einer Tempo-30-Zone) neue Konfliktpotenziale schaffen würde, was nicht Ziel einer verantwortungsvollen Bauleitplanung sein kann.
- im Planungsentwurf die Aspekte des Naturschutzes unzureichend berücksichtigt sind, indem zu beiden Seiten des Brünnesbaches neue Wohnbebauungen vorgesehen sind, die auf Waldflächen bzw. hochwassergefährdeten Grundstücksflächen liegen, wodurch der Lebensraum für zahlreiche geschützte Pflanzen- und Tierarten (z. B. Knabenkrautgewächse, Leberblümchen, Seidelbast, Primulaceae; Süßwassermuscheln, Zauneidechsen, Ringelnattern etc.) verloren ginge.

Beschlussvorschlag zu Nr. 3.1:

Im Rahmen der Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen wird bemerkt, dass das im Bebauungsplan festgesetzte Mischgebiet im nördlichen Bereich der Kirnberger Straße beibehalten werden soll, da in diesem Bereich, in dem die Grenzwerte für ein

allgemeines Wohngebiet überschritten sind, ein Mischgebiet realisiert werden kann und die Mischgebietsfestsetzungen sowohl städtebaulich als auch erschließungstechnisch mit Anbindung an die Dr.-Gotthilf-Näher-Straße gerechtfertigt ist.

Es wird untersucht, ob einzelne Grundstücke oder Teilgrundstücke, die im Bebauungsplanentwurf als Mischgebiet festgesetzt sind, künftig als Wohngebiet festgesetzt werden können.

Da eine Lärmmessung lediglich eine Momentaufnahme darstellt und die schalltechnische Untersuchung auch Situationen beinhaltet, wie z. B. Lärmübertragung bei Mitwindverhältnissen, die bei der Festlegung von Lärmgrenzwerten auch zu berücksichtigen sind, können sich durchaus abweichende Ergebnisse bei der schalltechnischen Untersuchung zu den Lärmmessungen durch die Anlieger ergeben.

Das Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirnberg“ ergibt sich aus § 1 Abs. 3 BauGB. Hiernach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese Voraussetzung liegt vor, da die Aufstellung des Bebauungsplanes sowohl für die städtebauliche Entwicklung (Festsetzung von neuen gewerblichen Mischgebiets- sowie Wohnbauflächen) als auch zur städtebaulichen Ordnung (Auflösung des Konfliktes zwischen dem Gewerbegebiet südöstlich der Kirnberger Straße und dem Wohngebiet sowie Gebiet mit gemischter Nutzung nördlich und westlich der Kirnberger Straße sowie zur Sicherung der Erschließung) erforderlich ist.

3.2 Anregungen der Eigentümer Kirnberger Straße 53a:

Die Eigentümer des Grundstücks Kirnberger Straße 53 a haben beantragt, für ihr bestehendes Wohngebäude die angedachte mögliche Erweiterung dahingehend zu ändern, dass die Firstrichtung Richtung Ost um 6 m verlängert wird, um die Möglichkeit zu erhalten, einen Anbau bzw. bei Neubau nach vorherigem Abriss des bestehenden Gebäudes, zwei Doppelhaushälften entstehen zu lassen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 3.2:

Von Seiten der Verwaltung wird bemerkt, dass sich im Osten des bestehenden Wohnhauses drei Eichen befinden, die schützenswert sind und somit untersucht werden soll, inwieweit eine Erweiterung der Baugrenzen nach Osten den Bestand der schützenswerten Bäumen tangieren würde.

Das Planungsbüro wird mit der entsprechenden Untersuchung beauftragt.

3.3 Anregungen der Eigentümer nördlich der Kirnberger Straße:

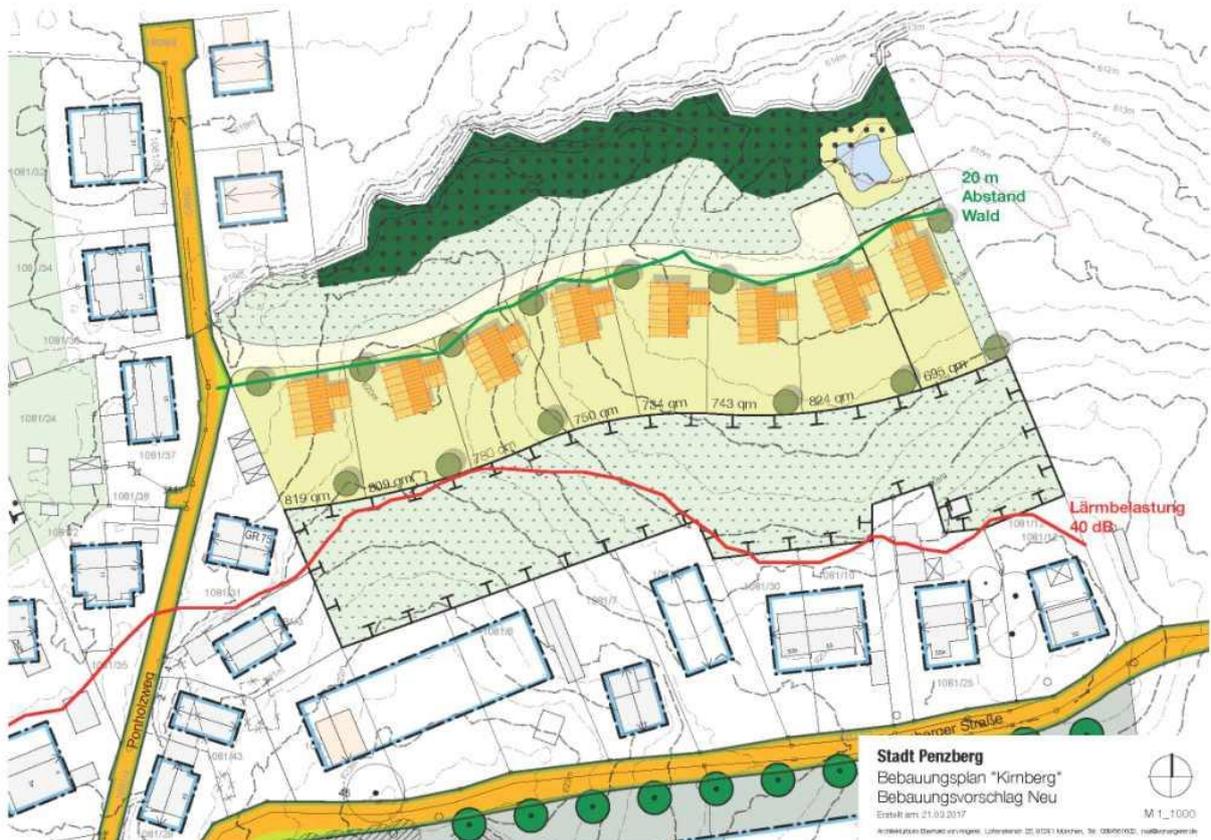
Von den Eigentümern der Grundstücke Fl. Nrn. 1081/5, 1081/6, 1081/7, 1081/8, 1081/10, 1081/12, 1081/26, 1081/27 wurden Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirnberg“ eingereicht, die die Neufestsetzung von Wohngebäuden bzw. von gemischt genutzten Gebäuden beinhaltet. Diese Anregungen wurden von der Verwaltung in nachfolgender Planskizze gemeinschaftlich dargestellt.



Die Eigentümer der Flurstücke 1081/5 bis 1081/8 haben zudem den Einwand formuliert, dass die vorliegenden Planungsentwürfe vor allem die Interessen des Besitzers der Grundstücke im Bereich, der neu eingemeindet wird, sowie die Interessen der Firma Hörmann berücksichtigen und nicht ihre Interessen, da ihr Grundstück durch den Wohnungsausschluss nötig ist, um ein Mischgebiet an dieser Stelle realisieren zu können und im Übrigen zum größten Teil unbebaubar bleibt, was auch durch die Anordnung einer Ausgleichsfläche auf ihrem Grundstück verstärkt wird. Außerdem wird beantragt, dass im nordöstlichen Teil des Gewerbegebietes nicht gebaut wird, damit wertvolle Pflanzen erhalten werden können und die Bewohner nördlich der Wiese geschützt werden.

Beschlussvorschlag zu Nr. 3.3:

Um festzustellen, ob eine Wohnbebauung des Grundstücksbereich nördlich der Kirnberger Straße unter Berücksichtigung der immissionsschutzfachlichen, naturschutzfachlichen sowie sicherheitsrechtlichen (Schutz vor Windwurf des nördlich angrenzenden Waldes) Belangen möglich und städtebaulich vertretbar erscheint, hat die Verwaltung mit den von der Planung beauftragten Fachplanern einen Entwurf einer möglichen Bebauung dieses Bereichs erstellt, der sowohl die für ein allgemeines Wohngebiet nach der TA-Lärm festgelegten Lärmgrenzwerte, den für die zusätzliche Wohnbebauung erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich und den Sicherheitsabstand zur nördlich angrenzenden Waldfläche berücksichtigt.



Auf Grundlage dieser Planung fand am 29.03.2017 ein Abstimmungsgespräch beim Landratsamt Weilheim-Schongau zusammen mit den Anliegern und Vertretern der Firma HAP statt, bei dem die Anlieger nördlich der Kirnberger Straße mit der Planung kein Einverständnis signalisierten und durch das von Ihnen beauftragte Architekturbüro die Einreichung einer neuen Planvariante ankündigten.

Nachdem der Stadtrat am 28.03.2017 die Penzberger Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN) beschlossen hat und die Verwaltung beauftragt hat, bei künftigen und den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen die SoBoN anzuwenden, hat die Verwaltung dem von den Eigentümern mit der Planung beauftragten Architekturbüro per e-mail vom 04.04.2017 die Anwendbarkeit der Penzberger SoBoN mitgeteilt und um entsprechende Berücksichtigung der SoBoN bei der Planung sowie Information der jeweiligen Grundeigentümer hierüber gebeten.

Am 24.04.2017 wurde durch das von den Eigentümern beauftragte Architekturbüro folgende Planung eingereicht, die jedoch den Sicherheitsabstand zum nördlichen Waldrand nicht berücksichtigte und nur einen minimalen Abstand der südlichen Baugrenzen zu den naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen vorsah, die zudem für die zusätzliche Bebauung nicht ausreichend ist.

Der Entwurf ist nachfolgend dargestellt:



BV Beb-Plan Kimberg 13.04.2017 elp - Entwurf M = 1 : 1000 / 24.04.2017

Da die beantragte zusätzliche Wohnbaufläche in diesem Bereich mehr als 3000 m² beträgt und die Verwaltung mit Stadtratsbeschluss vom 28.03.2017 beauftragt worden ist, bei künftigen und in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen die Penzberger SoBoN-Richtlinie anzuwenden, wurde den Vertretern der Grundstückseigentümer am 05.05.2017 mitgeteilt, dass bei der eingereichten Planung die Grundzustimmung zu den SoBoN-Richtlinien, die u.a. ein Kaufangebot über 1/3 der Grundstücksfläche zum derzeitigen Kaufwert beinhaltet, für eine Behandlung im Gremium fehlt.

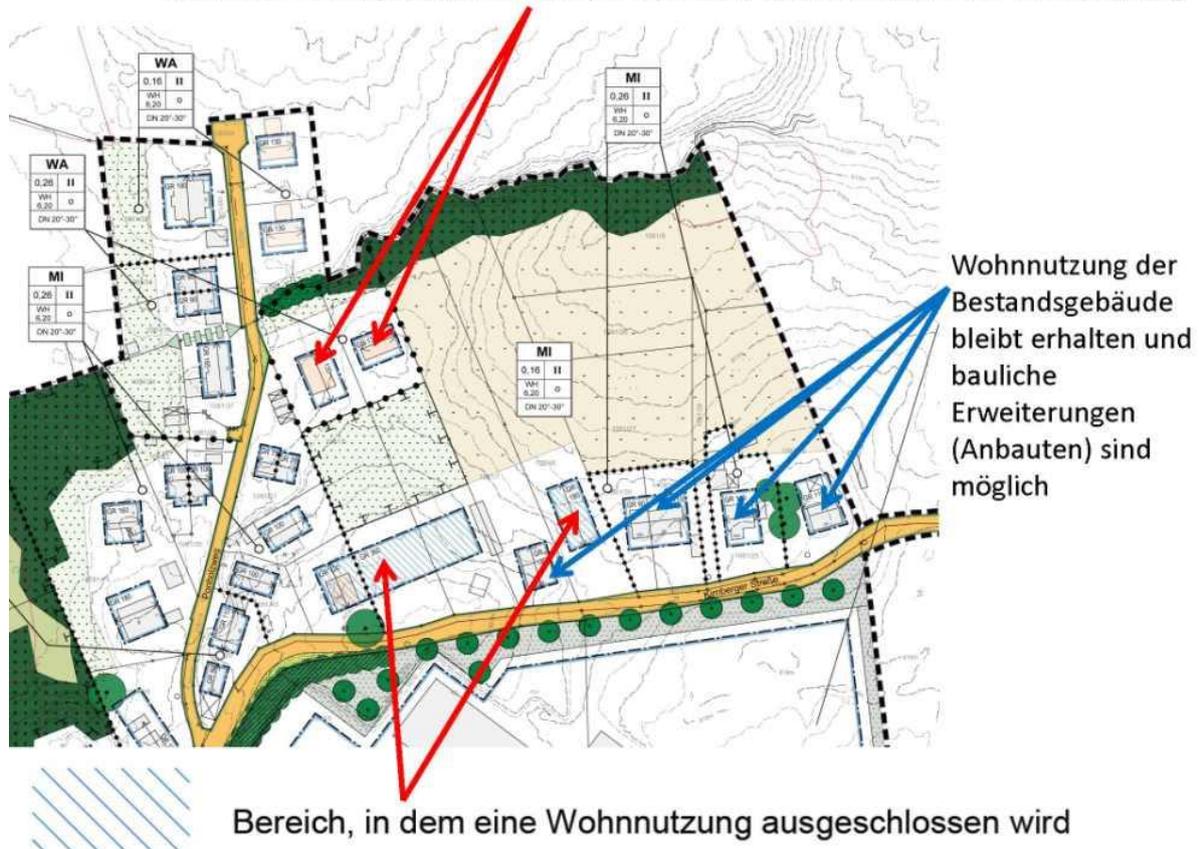
Mit Schreiben vom 07.05.2017 haben die Eigentümer mitgeteilt, dass sie die geforderte Grundzustimmung nicht akzeptieren können, da sie nur aufgrund der angestrebten Erweiterung der HAP und der zu lösenden Gemengelage gezwungen sind, zu reagieren. Durch die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes erfahren zwar die Grundstücke eine nicht unerhebliche Bodenwertsteigerung, andererseits führt die Bauleitplanung zur Erweiterung der HAP jedoch zu einer nicht unerheblichen Wertminderung und zu Wohnqualitätseinbußen der bestehenden Objekte. Nach Ansicht der Eigentümer ist die Angemessenheit der SoBoN nicht gegeben. Die SoBoN sollte nicht für Familien oder Großfamilien gelten.

Von Seiten der Verwaltung wird hierzu bemerkt, dass der bisherige Bebauungsplanentwurf ohne der umfangreichen Wohngebietsausweisung im nördlichen Bereich des Ponholzweges, den bisher bebauten Außenbereich in den überplanten Bereich einbezieht und zusätzlich bauliche Erweiterungen der Bestandsgebäude vorsieht. Für die vorhandene Wohnbebauung im Außenbereich, für die die Festsetzung als Mischgebiet geplant ist, gelten bisher auch nicht die strengeren Lärmschutzanforderungen für Wohngebiete aus der TA-Lärm. Auch sind die Lärmgrenzwerte für Mischgebiete für eine Wohnnutzung verträglich, da Mischgebiete dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, dienen (§ 6 Abs. 1 Baunutzungsverordnung).

Der bisherige Planentwurf führt auch nach Auskunft durch den Baujuristen beim Landratsamt Weilheim-Schongau zu keiner Wertminderung, da die Grundstücke vom bisherigen Außenbereich in den überplanten Bereich aufgenommen werden.

Für die Grundstücke Flurnummern 1081/5 bis 1081/8 sieht der bisherige Bebauungsplanentwurf zudem als Ausgleich für die ausschließliche gewerbliche Nutzung des vorderen Grundstücksbereichs der Flurnummern 1081/5, 1081/6 und 1081/8 eine zusätzliche Wohnbebauung mit zwei Wohngebäuden im rückwärtigen Bereich dieser Grundstücke vor.

Zusätzliche Wohngebäude als Kompensation für den Ausschluss der Wohnnutzung

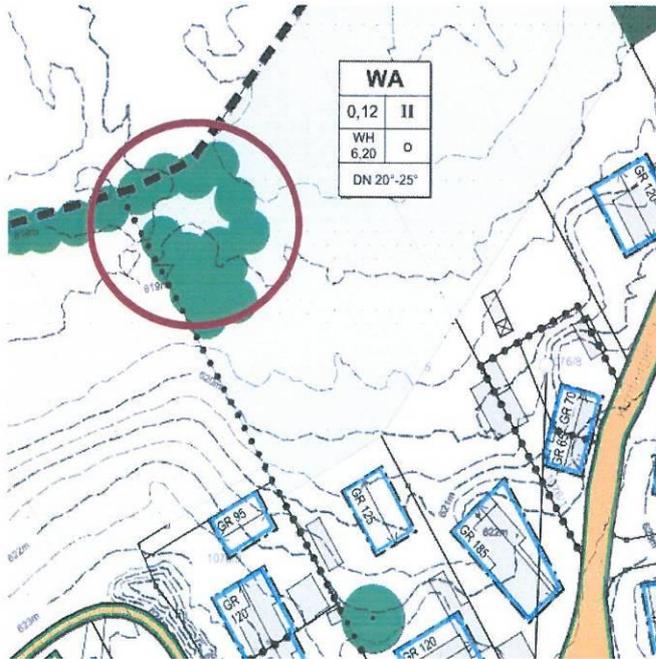


Die Anwendung der SoBoN-Richtlinie ist für eine zusätzliche Wohnbebauung der bisherigen unbebauten Grundstücke nördlich des Ponholzweges mit dem Grundsatz der Angemessenheit vereinbar, da durch die Bauleitplanung die bisherigen landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbauflächen umgewandelt werden würden und aufgrund der dadurch bedingten hohen Wertsteigerung mindestens 30% des Bruttowertzuwachses bei den Eigentümern verbleiben würde.

Im Rahmen der Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen sind im Hinblick auf die in § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) genannten Ziele der Bauleitplanung zur Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodennutzung und der hieraus resultierenden Penzberger SoBoN-Richtlinie die zusätzlichen Bauwünsche der Antragsteller nicht zu berücksichtigen, da sich die Antragsteller nicht dazu bereit erklären, die SoBoN-Richtlinie anzuwenden.

3.4 Anregungen der Eigentümerin Kirnberger Straße 2:

Die Eigentümerin des Grundstücks Kirnberger Straße 2 hat einen Einwand gegen den Bebauungsplan „Kirnberg“ eingereicht und angeregt, dass die südliche Baugrenze auf einen



Beschlussvorschlag zu Nr. 3.5:

Zu den Anregungen wird bemerkt, dass die Grundfläche für das Wohngebäude Kirnberger Straße 3 von 95 m² auf 115 m² angehoben werden kann und die Baugrenzen nach Westen erweitert werden können, da im Jahr 1976 bereits eine Baugenehmigung zur Erweiterung des Wohnhauses mit einer Grundfläche von 114 m² vorlag, die aber nicht mehr existent ist. Für eine Anhebung der Grundfläche für das Wohngebäude Kirnberger Straße 5 von 70 m² auf 120 m² bestehen aus städtebaulichen Gründen keine Anhaltspunkte, zumal dieses Gebäude an das Gebäude Kirnberger Straße 5 a angebaut ist und für das Gesamtgebäude eine Grundfläche von 190 m² ausreichend erscheint. Eine Verschiebung des nördlich festgesetzten Bauraumes um ca. 5 m nach Norden erscheint städtebaulich vertretbar, da das jetzige Baufenster lediglich einen geringen Abstand von 5 m zum bestehenden Wohnhaus Kirnberger Straße 5 a vorsieht und durch eine entsprechende Verschiebung Freiräume bzw. Terrassenbereiche besser genutzt werden können.

Die auf dem Nachbargrundstück Fl. Nr. 1076/4 dargestellte Gehölzstruktur ist als bestehende, zu erhaltende Gehölzstruktur im Bebauungsplan festgesetzt. Es handelt sich hierbei um keinen rechtswidrigen Wald, der nun Bestandsschutz erhält, sondern um eine Gehölzstruktur, die sowohl der Eingrünung des Baugebietes dient als auch aus naturschutzrechtlichen Gründen zu erhalten ist. Außerdem wird von Seiten der Verwaltung bemerkt, dass für das auf dem Grundstücken Fl. Nrn. 1076/9 und 1076/10 dargestellte Baurecht ein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich ist und dieser naturschutzfachliche Ausgleich durch Festsetzung und Errichtung eines Auwaldes im Nordosten des Grundstücks Flurnummer 1076/10 in Verbindung mit den städtischen Grundstücken Flurnummern 1075 und 107 /2 sinnvoll erscheint.

In nachfolgendem Luftbild ist die Ortsrandeingrünung dargestellt:



3.6 Anregungen der Eigentümerin Kirnberger Straße 33:

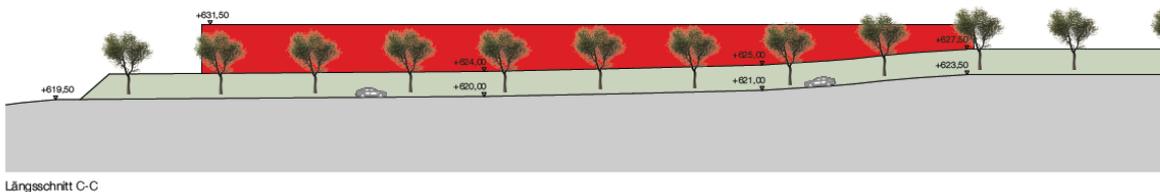
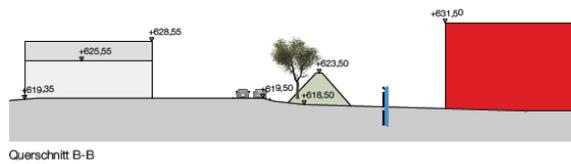
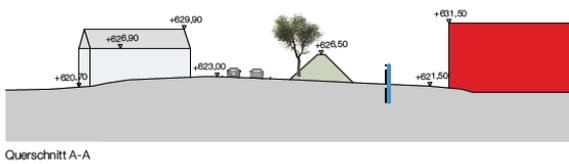
Die Eigentümerin des Grundstücks Kirnberger Straße 33 hat mitgeteilt, dass der Ponholzweg teilweise auf ihrem Grundstück Fl. Nr. 1081/16 verläuft. Diesbezüglich finden von Seiten der Verwaltung Untersuchungen zu einem flächengleichen Grundstückstausch aus dem angrenzenden städtischen Grundstück Fl. Nr. 1081 statt, damit der Ponholzweg verbreitert werden kann.

3.7 Anregungen auf weitere Bebaubarkeit des Grundstücks Flurnummer 1076/6:

Außerdem wurde eine Anregung zum Bebauungsplan „Kirnberg“ von einer jungen Familie mit zwei Kindern eingereicht, die gerne eine Teilfläche des städtischen Grundstücks Fl. Nr. 1076/6 zum Zwecke einer Wohnbebauung erwerben will. Hierzu wird von Seiten der Verwaltung bemerkt, dass der derzeitige Bebauungsplanentwurf keine Baugrenzen für eine entsprechende Bebaubarkeit des Grundstücks Fl. Nr. 1076/6 vorsieht und aus städtebaulichen sowie erschließungstechnischen Überlegungen eine Bebaubarkeit im Süden des Grundstücks Fl. Nr. 1076/6 sinnvoll erscheint. Das Planungsbüro wird beauftragt, die Festsetzung eines neuen Bauraumes zu prüfen.

3.8 Anregungen der Firma HAP:

Die Firma HAP beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirnberg“ die Errichtung einer neuen Halle im nördlichen Grundstücksbereich. Die nachfolgende Planung stellt die beabsichtigte Halle sowie einen Lärmschutzwall zur bestehenden Bebauung dar. Diese Planung wurde den betroffenen Anliegern bei einem Ortstermin bereits vorgestellt.



Für die zusätzliche Bebauung der Firma HAP wurde die schalltechnische Untersuchung angepasst.

Beschlussvorschlag zu Nr. 3.8:

Damit durch die zusätzliche bauliche Entwicklung der Firma HAP die angrenzende bestehende Wohnbebauung, die den Schutzcharakter eines Mischgebietes aufweist, nicht übergebührend belastet wird und andererseits die Lärmschutzanforderungen durch die Firma HAP nicht das Übermaßgebot überschreiten, wurde die schalltechnische Untersuchung dahingehend

angepasst, indem das neue Gebäude an Stelle einer Blechfassade, die keinen nennenswerten Schallschutz aufweist, mit einem Schalldämmwert von 30 dB berechnet.

3. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Zur Vorberatung der Billigung hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten beraten und die öffentlichen und privaten Belange der eingegangenen Anregungen, Bedenken und Stellungnahmen gemäß den Beschlussvorschlägen Nrn. 2.1 bis 2.20 sowie den Beschlussvorschlägen Nrn. 3.1 bis 3.8 erörtert und abgewogen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat, den Bebauungsplanentwurf „Kirnberg“ sowie die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend den Beschlussvorschlägen Nrn. 2.1 bis 2.20 sowie den Beschlussvorschlägen Nrn. 3.1 bis 3.8 zu billigen und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie zur Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu fassen.

4. Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten nimmt die umfangreiche Vorlage zur Kenntnis.

Bei der Entscheidungsfindung sind zwei neue Aspekte in den Vordergrund getreten, die durch das Stadtbauamt auszuarbeiten sind.

1. Für das evtl. neu zu schaffende Baurecht im Norden der Kirnberger Straße sind die durch die SoBoN Richtlinie entstehenden Kosten / Abgaben für die privaten Grundstückseigentümer zu ermitteln.
2. Im östlichen Teil des möglichen Baugebietes nördlich der Kirnberger Straße sollen zwei Baufenster für Wohnhäuser außerhalb der 40 dB Schalllinie in einem Entwurf dargestellt und auf seine Auswirkungen im Bebauungsplan untersucht werden.

Dieser Tagesordnungspunkt ist in der Juni Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erneut zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

5 Antrag auf 20. Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz" für das Grundstück Fl. Nr. 1134/8, Ignaz-Rhein-Straße 7

1. Vortrag:

Das Grundstück Fl. Nr. 1134/8 der Gemarkung Penzberg, Ignaz-Rhein-Straße 7, befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Oberfilz“ und ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit einem Zweifamilienwohnhaus mit Doppelgarage bebaut.

Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die geringfügige Änderung der Baugrenzen im südöstlichen Bereich mit Festsetzung einer zusätzlichen Fläche für Garage und Stellplätze, die

Festsetzung einer maximal überbaubaren Grundfläche von 310 m² sowie die Erhöhung der maximal zulässigen Anzahl der Wohneinheiten von 2 WE auf 3 WE.

Anwendbarkeit der Penzberger Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN):
Für die beantragte Bebauungsplanänderung wurde eine Geschossflächenmehrung von insgesamt 64 m² ermittelt. Diese Geschossflächenmehrung fällt gemäß Ziffer 6 der SoBoN unter den Grenzwert von 500 m² Geschossflächenmehrung, so dass die Penzberger Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN) für diese Bebauungsplanänderung nicht anwendbar ist.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten ordnet die 20. Änderung des Bebauungsplanes „Oberfilz“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 1134/8 der Gemarkung Penzberg, Ignaz-Rhein-Straße 7, an.
Wesentlicher Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die geringfügige Änderung der Baugrenzen im südöstlichen Bereich mit Festsetzung einer zusätzlichen Fläche für Garage und Stellplätze, die Festsetzung einer maximal überbaubaren Grundfläche von 310 m² sowie die Erhöhung der maximal zulässigen Anzahl der Wohneinheiten von 2 WE auf 3 WE.

Da durch die Bebauungsplanänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten beschließt, dass nach Ergänzung der Bebauungsplanänderung bezüglich der städtebaulichen Begründung, die 20. Änderung des Bebauungsplanes „Oberfilz“ der Stadt Penzberg gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist sowie die Stellungnahmen der von der Änderung des Bebauungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen sind.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

6 Gittinger Roland: 1. Tekturantrag zur Errichtung eines Wohngebäudes mit 3 WE zur Errichtung einer Gabionenmauer, Fl. Nr.1122/54, Waxensteinstraße 10

1. Vortrag:

Der 1. Tekturantrag von Herrn Roland Gittinger zur Errichtung einer Gabionenwand auf dem Grundstück Fl. Nr. 1122/54 der Gemarkung Penzberg, Waxensteinstraße 10, beurteilt sich nach § 34 BauGB.

Gegenstand des Bauantrages ist die Errichtung einer Gabionenwand mit einer Länge von 19,90 m und einer Höhe von 2,00 m. Die Gabionenwand dient sowohl als Einfriedung als auch zur Verbesserung des Lärmschutzes.

Von Seiten der Verwaltung wird bemerkt, dass gemäß Abschnitt B § 3 Abs. 1 der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Penzberg die Einfriedungen straßenseitig ausschließlich als

Naturholzzäune oder als hinterpflanzte Stahlgitterzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m auszuführen sind und sich bezüglich der Gestaltung, Höhe und Farbe an die bestehende Baustruktur anzupassen und sich in das Gebietsbild einzufügen haben. Die beantragte Gabionenwand entspricht somit nicht den Vorgaben der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Penzberg.

Da sich die beantragte Einfriedung auch bezüglich der Gestaltung, Höhe und Material nicht an die bestehende Baustruktur anpassen würde und sich nicht in das Gebietsbild einfügen würde, besteht keine Veranlassung zur Erteilung einer Befreiung von den Vorgaben der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Penzberg.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erteilt dem 1. Tekturantrag von Herrn Roland Gittinger zur Errichtung einer Gabionenwand auf dem Grundstück Fl. Nr. 1122/54 der Gemarkung Penzberg, Waxensteinstraße 10, die Zustimmung nicht, da die beantragte Gabionenwand nicht den Vorgaben der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Penzberg entspricht, in der unter Abschnitt B § 3 Abs. 1 geregelt ist, dass die Einfriedungen straßenseitig ausschließlich als Naturholzzäune oder als hinterpflanzte Stahlgitterzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m auszuführen sind und sich bezüglich der Gestaltung, Höhe und Farbe an die bestehende Baustruktur anzupassen haben und sich in das Gebietsbild einzufügen haben.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

7	Memminger Claudia: Bauantrag zum Neubau von zwei Doppelhaushälften (Haus 1 + 2) mit Garagen und Carports, Fl. Nrn. 1994/15 und 1994/6, Sindelsdorfer Straße
----------	--

1. Vortrag:

Bauantrag von Claudia Memminger zum Neubau von zwei Doppelhaushälften (Haus 1 + 2) mit Garagen und Carports, Fl. Nrn. 1994/15 und 1994/6 der Gemarkung Penzberg, Sindelsdorfer Straße.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung „Sperbühl Süd“ und entspricht den Festsetzungen dieser Satzung.

Die Gebäudeausmaße sind mit 15,00 m x 10,74 m angegeben. Das beantragte Wohnhaus fügt sich bezüglich der Gebäudehöhe (Traufhöhe ca. 6,32 m sowie Firsthöhe ca. 9,42 m, jeweils bezogen auf die Oberkante Rohdecke des Erdgeschosses) sowie der Höhenlage des Gebäudes in die Umgebungsbebauung ein.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erteilt dem Bauantrag von Claudia Memminger zum Neubau von zwei Doppelhaushälften (Haus 1 + 2) mit Garagen

und Carports, Fl. Nrn. 1994/15 und 1994/6 der Gemarkung Penzberg, Sindelsdorfer Straße, das gemeindliche Einvernehmen.

Die Ziffern 1 – 13 der Hinweise der Stadt Penzberg zu dem Bauantrag sind zu beachten. Der Bauantrag kann an das Landratsamt Weilheim-Schongau weitergeleitet werden. In allen Wasser- und Abwasserangelegenheiten hat sich der Bauwerber mit dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg, Am Alten Kraftwerk 3, 82377 Penzberg, Tel.-Nr. 08856/813-602 in Verbindung zu setzen.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

8 Petzenhammer Thomas: Bauantrag zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage, Fl. Nr. 775/23, Daserweg 9

1. Vortrag:

Bauantrag von Herrn Thomas Petzenhammer zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück, Fl. Nr. 775/23 TF der Gemarkung Penzberg, Daserweg. Das Grundstück Flurnummer 775/23 befindet sich in keinem rechtskräftigen Bebauungsplan, so dass sich das Bauvorhaben nach § 34 BauGB beurteilt.

Für das Grundstück Daserweg liegt ein genehmigter Vorbescheid vom 20.03.2013 für den Neubau eines Einfamilienhauses mit den Ausmaßen von 9,78 m x 12,28 m und Firsthöhe von 6,69 m mit Doppelgaragen vor. Der nun vorliegende Bauantrag sieht die Errichtung eines Zweifamilienhauses mit den Ausmaßen von 10,50 m x 11,50 m und einer Firsthöhe von 9,10 m vor. Die Stellplätze werden in Form einer Doppelgarage und 2 Stellplätzen nachgewiesen. Die fehlenden Nachbarunterschriften werden derzeit eingeholt.

Da der Daserweg im Bereich des Grundstücks Flurnummer 775/23 eine Breite von deutlich unter 4 m (stellenweise nur 3,7 m) aufweist, ist die vorhandene Erschließung für die Verkehrsbedeutung nicht ausreichend.

Damit die ausreichende Erschließung gewährleistet werden kann, ist die Abtretung einen Grundstücksstreifens entlang des Daserwegs erforderlich.

Für den derzeit unbeplanten Bereich des Daserwegs wurde im Jahr 2003 ein Rahmenplan mit möglicher Bebauung und der hierfür erforderlichen Erschließung erstellt.

Der Rahmenplan ist nachfolgend dargestellt:

Die Entwicklung der städtischen Gemeinbedarfsfläche westlich des hier zu behandelnden Grundstücks, im Anschluss an die Kindertagesstätte „Spatzennest“, würde bei Nicht-Verfügung über die erforderlichen Verkehrsflächen auf der Flur Nr. 775/23 zur Anbindung des Grundstücks an den Daserweg eingeschränkt.

Aus diesem Grunde sieht das Stadtbauamt die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Sicherung der ausreichenden Erschließung des Gebietes Daserweg an.

Damit das Planungsziel des Bebauungsplanes nicht gefährdet wird, ist zudem der Erlass einer Veränderungssperre erforderlich.

Bis zum Erlass einer Veränderungssperre kann die Zurückstellung des Baugesuchs beim Landratsamt Weilheim-Schongau beantragt werden.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erteilt dem Bauantrag von Herrn Thomas Petzenhammer zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück, Fl. Nr. 775/23 TF der Gemarkung Penzberg, Daserweg, das gemeindliche Einvernehmen unter der Voraussetzung, dass sichergestellt werden kann, dass

- der Daserweg, der derzeit im Bereich des Grundstücks Flurnummer 775/23 eine Breite von deutlich unter 4 m (stellenweise nur 3,7 m) aufweist und somit für die Verkehrsbedeutung keine ausreichende Erschließungsanlage darstellt durch Zurverfügungstellung eines Grundstücksstreifens ein entsprechender Ausbau erfolgen kann
- sichergestellt werden kann, dass das südlich angrenzende für den Gemeinbedarf vorgesehene städtische Grundstück Flurnummer 742 durch ausreichende Anbindung an den Daserweg mittels Grunderwerb der südlichen Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 775/23 ausreichend erschlossen wird.

Die Liegenschaftsverwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Grundstücksverhandlungen zur Abtretung der Verkehrs- und Erschließungsflächen zu führen.

Die Ziffern 1 – 13 der Hinweise der Stadt Penzberg zu dem Bauantrag sind zu beachten. Der Bauantrag kann an das Landratsamt Weilheim-Schongau weitergeleitet werden. In allen Wasser- und Abwasserangelegenheiten hat sich der Bauwerber mit dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg, Am Alten Kraftwerk 3, 82377 Penzberg, Tel.-Nr. 08856/813-602 in Verbindung zu setzen.

Sofern die Sicherung der ausreichenden Erschließung des Gebietes Daserweg vertraglich nicht erreicht werden kann, empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten dem Stadtrat die Aufstellung eines Bebauungsplanes anzuordnen und zur Sicherung dieses Planungsziels eine Veränderungssperre zu erlassen. Bis zum Erlass einer Veränderungssperre wird die Zurückstellung des Baugesuchs beim Landratsamt Weilheim-Schongau beantragt.

3. Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erteilt dem Bauantrag von Herrn Thomas Petzenhammer zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück, Fl. Nr. 775/23 TF der Gemarkung Penzberg, Daserweg, das gemeindliche Einvernehmen.

Der Daserweg, der derzeit im Bereich des Grundstücks Flurnummer 775/23 eine Breite von

deutlich unter 4 m (stellenweise nur 3,7 m) aufweist und somit für die Verkehrsbedeutung keine ausreichende Erschließungsanlage darstellt, kann durch Zurverfügungstellung eines Grundstücksstreifens entsprechend ausgebaut werden.

Die Liegenschaftsverwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Grundstücksverhandlungen zur Abtretung der Verkehrs- und Erschließungsflächen zu führen.

Die Ziffern 1 – 13 der Hinweise der Stadt Penzberg zu dem Bauantrag sind zu beachten. Der Bauantrag kann an das Landratsamt Weilheim-Schongau weitergeleitet werden. In allen Wasser- und Abwasserangelegenheiten hat sich der Bauwerber mit dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg, Am Alten Kraftwerk 3, 82377 Penzberg, Tel.-Nr. 08856/813-602 in Verbindung zu setzen.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

9 Necker Christa: Antrag zum Abbruch Bestandsgebäude und Vorbescheidsantrag zum Neubau von 3 Wohnhäusern mit Garagen/Carports, Fl. Nr. 746/4, Reindl 12

1. Vortrag:

Antrag von Frau Christa Necker zum Abbruch des Bestandsgebäudes und Vorbescheidsantrag zum Neubau von 3 Wohnhäusern mit Garagen/Carports, Fl. Nr. 746/4 der Gemarkung Penzberg, Reindl 12.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Der vorliegende Vorbescheidsantrag sieht die Errichtung 3 Wohnhäusern mit den Ausmaßen von je 8,70 m x 11,50 m und einer Wandhöhe von 5,60 m vor. Die Dachneigung des Satteldaches wird mit 20° - 26° angegeben. Die Stellplätze werden in Form von Einzelgaragen/Carports nachgewiesen.

Es wird folgende Frage im Antrag gestellt:

- Kann für die Aufteilung des Grundstückes und die geplante Bebauung in Größe und Bauform, Lage im Grundstück und der Zufahrt lt. Planung eine baurechtliche Genehmigung in Aussicht gestellt werden?

Die Frage kann von Seiten der Verwaltung folgendermaßen beantwortet werden:

Die baurechtliche Zustimmung für 3 Wohngebäude mit Garagen / Carports kann unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt werden, dass

- der Gebäudeabstand zur Staatsstraße Reindl entsprechend dem westlich angrenzenden Einzelhaus (bestehende Gebäudeflucht) von ca. 8 m eingehalten wird
- die Grundstückszufahrt (Ein- und Ausfahrt) entsprechend den nachfolgend dargestellten Hinweisen optimiert wird
- sichergestellt werden kann, dass zur Optimierung der Verkehrssicherheit die für den straßenbegleitenden Geh- und Radweg erforderlichen Grundstücksflächen bereitgestellt werden
- die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse im Hinblick auf die angrenzende Staatsstraße und den hierdurch bedingten Verkehrslärm eingehalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Grundstückszufahrten an Hauptverkehrsstraßen grundsätzlich nicht zulässig sind. Wenn eine rückwärtige Erschließung (auf eine untergeordnete Straße) nicht möglich ist, kann ausnahmsweise die Anbindung an die Hauptverkehrsstraße

erfolgen. Das Ein- und Ausfahren ist dann in jedem Fall nur in Fahrtrichtung vorwärts erlaubt, d. h. eine Wendemöglichkeit auf dem Grundstück muss gewährleistet sein. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Verkehrsfluss auf dem übergeordneten Straßennetz möglichst wenig zu behindern (z. B. nur rechts ein- und ausfahren).

Außerdem wird bemerkt, dass die Staatsstraße St 2370 (Reindl) auf der rechten Straßenseite in Richtung Untermaxkron über keinen durchgängigen Geh- und Radweg verfügt. Zur Optimierung der Verkehrssicherheit ist ein durchgängiger Geh- und Radweg erforderlich. Um diesen Geh- und Radweg zu sichern ist eine Grundstücksabtretung erforderlich. Die abzutretende Grundstücksfläche aus Fl. Nr. 746/4 sollte von der Stadt Penzberg erworben werden. Die tatsächlich benötigte Grundstücksfläche beträgt 52 m² und ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



Die Liegenschaftsverwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Grundstücksverhandlungen zur Abtretung der Verkehrsflächen zu führen.

Sofern sich die Eigentümer nicht dazu bereit erklären, die für die Verkehrssicherheit erforderliche Zustimmung zur Errichtung eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges zu erteilen und die hierfür erforderliche Grundstücksfläche hierfür zur Verfügung zu stellen, wäre das Planungserfordernis gegeben; dies bedeutet die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Festsetzung der Geh- und Radwegfläche sowie Erlass einer Veränderungssperre.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erteilt dem Antrag der Frau Christa Necker zum Abbruch des Bestandsgebäudes und Vorbescheidsantrag zum Neubau von 3 Wohnhäusern mit Garagen/Carports, Fl. Nr. 746/4 der Gemarkung Penzberg, Reindl 12, das gemeindliche Einvernehmen unter den Voraussetzungen, dass

- der Gebäudeabstand zur Staatsstraße Reindl entsprechend dem westlich angrenzenden Einzelhaus (bestehende Gebäudeflucht) von ca. 8 m eingehalten wird
- die Grundstückszufahrt (Ein- und Ausfahrt) entsprechend den nachfolgend dargestellten Hinweisen optimiert wird
- sichergestellt werden kann, dass zur Optimierung der Verkehrssicherheit die für den straßenbegleitenden Geh- und Radweg erforderlichen Grundstücksflächen bereitgestellt werden
- die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse im Hinblick auf die angrenzende Staatsstraße und den hierdurch bedingten Verkehrslärm eingehalten werden.

Die abzutretende Grundstücksfläche aus Fl. Nr. 746/4 sollte von der Stadt Penzberg erworben werden. Die tatsächlich benötigte Grundstücksfläche beträgt 52 m². Die Liegenschaftsverwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Grundstücksverhandlungen zur Abtretung der Verkehrsflächen zu führen.

Der Antrag auf Abbruch des Bestandsgebäudes und Vorbescheid zum Neubau von drei Wohnhäusern kann nach Abänderung und Ergänzung der Planunterlagen sowie nach Abschluss eines Vertrags zur Sicherstellung der für die Verkehrssicherheit erforderlichen Geh- und Radwegfläche an das Landratsamt Weilheim-Schongau weitergeleitet werden. In allen Wasser- und Abwasserangelegenheiten hat sich der Bauwerber mit dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg, Am Alten Kraftwerk 3, 82377 Penzberg, Tel.-Nr. 08856/813-602 in Verbindung zu setzen.

Sofern die Sicherstellung der für die Verkehrssicherheit erforderlichen Geh- und Radwegfläche vertraglich nicht erreicht werden kann, empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten dem Stadtrat die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Planungsziel zur Festsetzung einer Verkehrsfläche für den straßenbegleitenden Geh- und Radweg anzuordnen und zur Sicherung dieses Planungsziels eine Veränderungssperre zu erlassen.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

10	Hausener Hausbau GmbH: Bauantrag zur Neubau von 4 Reihenhäusern mit 4 Garagen, Fl. Nr. 1128/15, Seeshaupter Str. 38
-----------	--

1. Vortrag:

Bauantrag der Hausener Hausbau GmbH zum Neubau von 4 Reihenhäusern mit Garagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1128/15 der Gemarkung Penzberg, Seeshaupter Straße 38. Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der geschlossenen Bebauung und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Der vorliegende Bauantrag sieht die Errichtung von 4 Reihenhäusern mit den Ausmaßen von 10,99 m x 25,76 m und einer Traufhöhe von 6,26 m vor. Die Dachneigung des Satteldaches wird mit 36° angegeben. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,26 und die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 0,52 angegeben. Die geforderten Stellplätze werden in Form von 4 Garagen und 4 Stellplätzen nachgewiesen.

Insbesondere sind die immissionsschutzrechtlichen Belange zu beachten, deren Prüfung durch das Landratsamt sinnvoll erscheint.

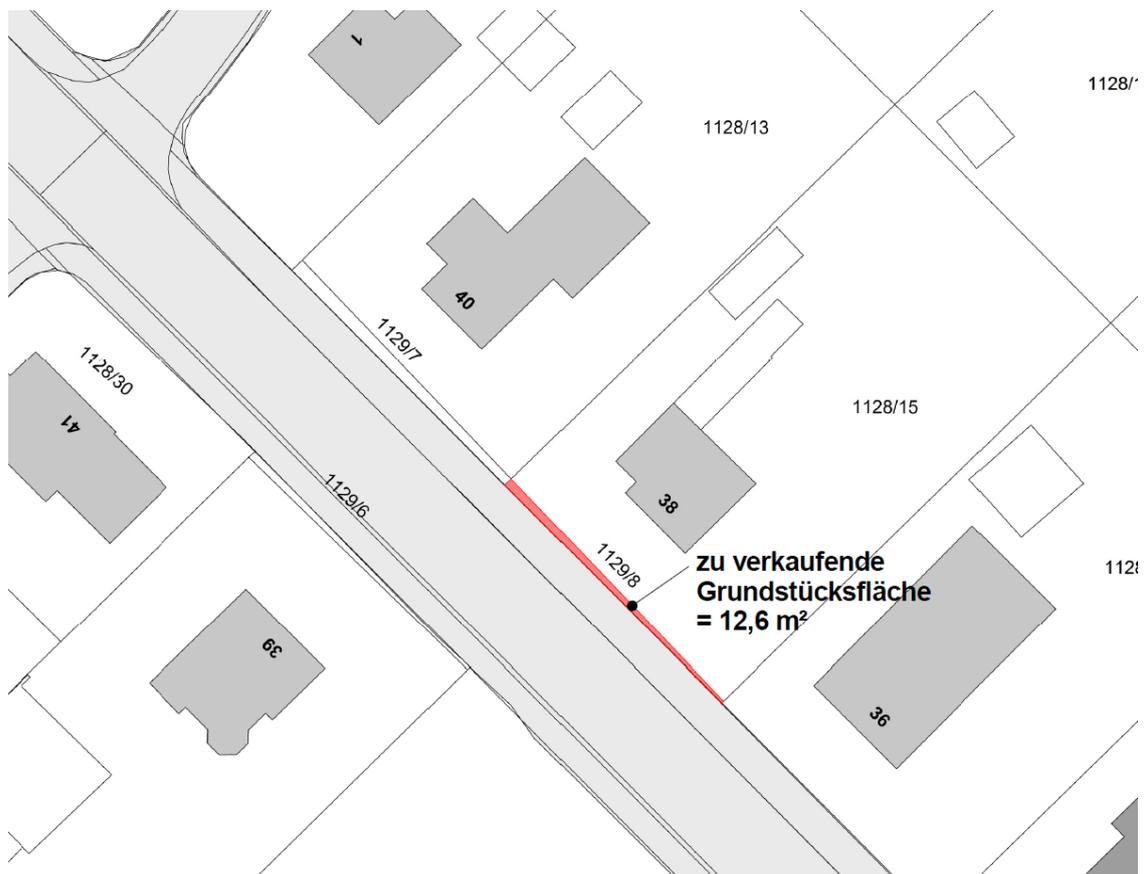
Die Nachbarunterschriften werden derzeit noch eingeholt.

Die nach Art. 6 Abs. 9 Satz 1 und 2 BayBO erforderlichen Abstandsflächen werden auf dem Antrag nachgewiesen, wobei die Prüfung abstandsrechtlicher Belange nicht durch die Stadt Penzberg erfolgt.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten am 14.02.2017 wurde einem Bauantrag zum Neubau von 4 Reihenhäusern mit Garagen in der Seeshaupter Straße 40 in gleicher Form zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Grundstückszufahrten an Hauptverkehrsstraßen (übergeordnete Straße) grundsätzlich nicht zulässig sind. Wenn eine rückwärtige Erschließung (auf eine untergeordnete Straße) nicht möglich ist, kann ausnahmsweise die Anbindung an die Hauptverkehrsstraße erfolgen. Das Ein- und Ausfahren ist dann in jedem Fall nur in Fahrrichtung vorwärts erlaubt – d. h. eine Wendemöglichkeit auf dem Grundstück muss gewährleistet sein. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Verkehrsfluss auf dem übergeordneten Straßennetz möglichst wenig zu behindern (z. B. nur rechts ein- und ausfahren).

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 1129/8 befindet sich eine Stützmauer, die typisch für das Straßenbild ist. Der zukünftige Bauherr und Grundstückseigentümer hat für den Erhalt der Stützmauer zu sorgen.



Die Liegenschaftsverwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Grundstücksverhandlungen zum Verkauf der Fl. Nr. 1129/7 zu führen.

Betrachtung

Der hier vorliegende Fall von maximierter Nachverdichtungsbebauung zeigt ein Grundproblem der Städte. Dies liegt in der zeitlich versetzten Abfolge der baulichen Entwicklung von Privatgrundstücken.

Der Zuschnitt der privaten Grundstücke entspringt der Idee der Ursprungsbebauung – hier mit freistehenden Einzelhäusern. Entsprechend ist die Verkehrserschließung geordnet.

Die starke Zunahme des Individualverkehrs und die notwendige Hierarchie der Straßen erfordern eine grundsätzliche Entwicklungsplanung, wie sie nur ein städtebaulicher Entwurf in Verbindung mit einem Bebauungsplan leisten kann. Bei baulicher Ausnutzung der Grundstücke in dieser Dichte wäre eine stadtstrukturelle Neuordnung wünschenswert.

Jedoch sind zu einer realistischen, und im Ergebnis städtebaulich besseren Struktur, Grundstücksumlegungen unvermeidlich. Hier scheitert die theoretische Planung an der realistischen Umsetzungsmöglichkeit.

Die Stadtplanung steht vor der Entscheidung individuellen Bauwünschen schnell nachzukommen, oder diese städtebaulich zu planen und Aspekte der Baukultur und der Stadtökologie zu berücksichtigen – deren Umsetzung aber auf Grund der gegebenen Grundstücksverhältnisse nicht absehbar ist.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erteilt der Hausener Hausbau GmbH zum Neubau von 4 Reihenhäusern mit Garagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1128/15 der Gemarkung Penzberg, Seeshaupter Straße 38, das gemeindliche Einvernehmen. In Hinblick auf die Entfernung des Wohnhauses zur vielbefahrenen Staatsstraße und der damit verbundenen Immissionsbelastung sollte geprüft werden, ob die Anforderung an gesunde Wohnverhältnisse eingehalten wird.

Die Liegenschaftsverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Grundstücksverhandlungen zum Verkauf der Fl. Nr. 1129/8 zu führen. Der zukünftige Bauherr und Grundstückseigentümer hat für den Erhalt der Stützmauer zu sorgen.

Die Ziffern 1 – 13 der Hinweise der Stadt Penzberg zu dem Bauantrag sind zu beachten. Der Bauantrag kann an das Landratsamt Weilheim-Schongau weitergeleitet werden. In allen Wasser- und Abwasserangelegenheiten hat sich der Bauwerber mit dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg, Am Alten Kraftwerk 3, 82377 Penzberg, Tel.-Nr. 08856/813-602 in Verbindung zu setzen.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

1. Vortrag:

Bericht über den Winterdienst 2016/2017 durch den Bauhofleiter:

Der Winterdienst 2016/2017 verlief, mit Ausnahme eines Ermittlungsverfahrens wegen fahrlässiger Körperverletzung, ohne nennenswerte Zwischenfälle. Das Verfahren wurde, dank des lückenlosen Räum- und Streuberichts, den wir hierzu vorlegen konnten, ebenso eingestellt wie das daraus folgende Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahren. Dies zeigt aber auch wie wichtig es ist, eine funktionierende Dokumentation einzusetzen, egal ob bei eigenen Räum- und Streutrups, oder bei den beauftragten Firmen. Wichtiger Teil unserer Aufzeichnungen ist seit diesem Winter eine Glättemeldeanlage, mit Messstationen in der Wankstraße (Höhe Schrebergärten) und in der Dr.-Gotthilf-Näher-Straße (Höhe P & R Platz LKW). Sie liefert uns rechtssichere Daten über den jeweiligen Straßenzustand, Temperaturen, Niederschläge, Schneehöhe, Wind usw. für die geforderte Dokumentation.

Der Ausbau auf ein GPS-gestütztes Dokumentationssystem der Räum- und Streueinsätze von den einzelnen Fahrzeugen, im Haushalt 2017 berücksichtigt, ist noch nicht realisiert worden. Hierfür gibt es zwei wichtige Gründe; zum einen haben wir mit dem existierenden Straßenkontrollsystem Tifosy große Probleme, die möglicherweise bis hin zur Deaktivierung dieses Systems führen, zum anderen ein Baumkataster, das in seiner jetzigen Form kein rechtskonformes Dokumentationssystem darstellt. Ziel ist es nun, in enger Zusammenarbeit mit dem Bauamt, einen Anbieter zu suchen der alle unsere Anforderungen an die genannten Sachgebiete, sowie zusätzlich noch Themen wie Spielplätze (Spielplatzkontrolle) oder beispielsweise Fuhrparkmanagement abdeckt. Es wäre wirtschaftlich nicht vertretbar, jetzt ein System einzuführen, das für zukünftige Anforderungen nicht erweiterbar oder kompatibel ist.

Die Beschwerden über den Winterdienst gingen deutlich zurück. Meist waren es Fragen, die Bürgerinnen und Bürger zum aktuellen Winterdienst hatten. Probleme entstehen oft bei Geh- und Radwegen, welche direkt an den Kreisstraßen unserer Stadt verlaufen und von den Straßenmeistereien Bad Tölz und Weilheim geräumt werden. Diese „schütten“ von uns bereits geräumte Flächen von besagten Geh- und Radwegen manchmal wieder zu, was natürlich zwangsläufig zu Verärgerungen (Beschwerden) führt.

Die Zusammenarbeit mit den von uns beauftragten 10 Firmen mit ihren 19 Fahrzeugen kann man als sehr gut bezeichnen! Ausfälle von Personal oder Fahrzeugen wurden rechtzeitig gemeldet, die Kompensierung der dadurch entstandenen Lücken in enger Zusammenarbeit mit dem Bauhof schnell geschlossen. Bewährt hat sich die Einführung einer Alarmierung für **jeden** Einsatz! D. h. Fremdfirmen werden wenn nötig mehrmals täglich bei Bedarf alarmiert und entscheiden nicht mehr selbst, ob eine zweite oder dritte „Runde“ nötig ist!

Die Kosten des Winterdienstes für Fremdfirmen betragen in der abgelaufenen Winterdienstsaison 122.054,99 €. Die Durchschnittskosten für die Winterdienste der letzten 9 Jahre verringerte sich somit von 208.471,76 € auf 187.473,00 €. Nimmt man nur die letzten 4 Winter zur Grundlage beträgt der Durchschnittswert 117.263,07 €.

Der Auftausalzverbrauch in diesem Winter betrug 421 Tonnen und 120 Tonnen Splitt. Gelagert sind in den beiden Salzsilos am Bauhof jetzt bis zur nächsten Wintersaison knapp 300 Tonnen (Wert rund 30.000,00 €).

Die Vergabe der Fremdleistungen für den Winterdienst wurde zuletzt in der Stadtratssitzung am 28.07.2015 behandelt. Die Verträge mit den beauftragten Firmen endeten zum 15.04.2017 und verlängern sich um jeweils ein Jahr wenn nicht von einer Seite zum 01. September des laufenden Jahres gekündigt wird.

Vergabemodalitäten

Die bestehenden Verträge verlängern sich jeweils um ein Jahr. Mögliche Tarifierpassungen, die Höhe der Vorhaltepauschalen oder eventuelle Betriebskostensteigerungen können durch die Firmen jeweils bis zum 01.09. des laufenden Jahres angemeldet werden. Damit erfolgt eine Kündigung des bestehenden Vertrages und ein zu verhandelnder Neuabschluss wird nötig.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Das optimale Zusammenwirken des städtischen Bauhofs mit den beauftragten Firmen und die durch den Bauhof ausgeübten Kontrollmechanismen wurden im Vortrag durch den Bauhofleiter ausführlich erläutert.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat die Beibehaltung der Vergabemodalitäten im Winterdienstjahr 2017/2018.

3. Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat die Beibehaltung der Vergabemodalitäten im Winterdienstjahr 2017/2018.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Astrid Schug
Schriftführung